

## Mitteilungsblatt der Universität Kassel

---

### Inhalt

	Seite
1. Neufassung der Besonderen Bestimmungen für Promotionen an der Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO)	277
2. Änderung der besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO)	279
3. Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO)	280
4. Ordnung des Zentrums für Lehrer:innenbildung der Universität Kassel	281
5. Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten an der Universität Kassel	286
6. Vierte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel	289
7. Praktikumsordnung für die Schulpraktischen Studien (i.S. der „Praktischen Ausbildung“ im HLbG)	290
8. Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel	308
9. Zweite Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel	309
10. Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Studiengang „European Master in Business Studies“ (EMBS) der Facoltà di Economia der Università degli Studi di Trento, Italien, des Institut de Management (IAE) der Université de Savoie Mont Blanc, Annecy, Frankreich, des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel und der Facultad de Ciencias Económicas y Empresariales der Universidad de León, Spanien	310
11. Dritte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialrecht und Sozialwirtschaft der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Humanwissenschaften der Universität Kassel und Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda	314
12. Fünfte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang English and American Studies des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel	318

13.	Fünfte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang English and American Culture and Business Studies des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel	319
14.	Zweite Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwirt/in Romanistik/Französisch des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel	320
15.	Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturwirt/in Romanistik/Französisch des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel	321
16.	Zweite Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwirt/in Romanistik/Spanisch des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel	322
17.	Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturwirt/in Romanistik/Spanisch des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel	323

## Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstraße 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Abteilung Personal und Organisation – Organisation, Aus-, Fort- und Weiterbildung

Katharina Goldbeck

E-Mail: [k.goldbeck@uni-kassel.de](mailto:k.goldbeck@uni-kassel.de)

[www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt](http://www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt)

Erscheinungsweise: unregelmäßig

**Neufassung der Besonderen Bestimmungen für Promotionen an der Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 14.07.2021**

**§ 1 Geltungsbereich**

Gemäß § 24 der AB-PromO erlässt die Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2 Doktorgrad, Promotionsfächer**

Gemäß § 1 Abs. 2 AB-PromO verleiht die Kunsthochschule Kassel nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Doktorgrad der Philosophie (Dr. phil.) in den Wissenschaftsfächern Kunstgeschichte / Kunstwissenschaft, Kunstpädagogik und Designwissenschaften.

**§ 3 Promotionsausschuss**

Gemäß § 2 Abs. 1 AB-PromO bildet die Kunsthochschule Kassel einen Promotionsausschuss für die von ihr zu vergebenden Doktoregrade.

**§ 4 Annahmeveraussetzungen**

- 1) Maßgebend für die Annahme als Doktorand:in nach § 3 Abs. 1 AB-PromO ist der jeweilige einschlägige Abschluss des wissenschaftlichen Studiums in den Fächern Kunstgeschichte, Kunstwissenschaft, Kunstpädagogik und Designwissenschaften oder in verwandten Fächern. Im Zweifelsfall prüft der Promotionsausschuss auf der Grundlage einer schriftlichen Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers, ob die vorliegenden Studienfächer als verwandte Fächer des Abschlusses gelten können, der die Voraussetzungen für die Promotion im betreffenden Promotionsfach schaffen soll.
- 2) Bewerber:innen mit einem Abschluss gemäß § 3 Abs. 2 AB-PromO werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorand:innen angenommen. Das Eignungsfeststellungsverfahren wird auf Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen durchgeführt. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt nach der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach. Es sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Der Umfang soll in der Regel 60 Credits nicht überschreiten. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen. Im Zweifelsfall kann der Promotionsausschuss die Betreuerin bzw. den Betreuer um eine Stellungnahme bitten, welche Gründe die Bewerberin bzw. den Bewerber zu einer Promotion in dem angestrebten Promotionsfach befähigen.
- 3) Zur Eignungsfeststellungsprüfung können Absolvent:innen künstlerischer Studiengänge im Sinne § 3 Abs. 2 lit. e AB-PromO zugelassen werden, sofern sie fachspezifische wissenschaftliche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 Credits nachweisen.
- 4) Für die Annahme als Doktorand:in wird die Note „Gut“ als Mindestnote des Hochschulabschlusses festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss hiervon abweichen.

**§ 5 Fristverlängerung**

Zur Entscheidung über die Fristverlängerung ist neben der Vorlage der bisher erbrachten Leistungen zur Dissertation auch eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen.

### **§ 6 Promotionsfördernde Studien**

- 1) Doktorandinnen und Doktoranden der Kunsthochschule Kassel können ein promotionsförderndes Studium nach § 20 AB-PromO zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach im Umfang von 15 bis zu 30 Credits besuchen.
- 2) Die Inhalte des promotionsfördernden Studiums sind gemeinsam mit der zuständigen Betreuerin oder dem zuständigen Betreuer festzulegen.

### **§ 6 Übergangsregelungen**

Für Doktorand:innen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung angenommen wurden, gelten die Besonderen Bestimmungen für Promotionen an der Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel vom 15. April 2009 bis zum 31. März 2030 fort.

### **§ 7 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

- 1) Diese Neufassung der Besonderen Bestimmungen für Promotionen an der Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.
- 2) Die Besonderen Bestimmungen für Promotionen an der Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel in der Fassung vom 6. Dezember 2006 treten am Tag nach der Veröffentlichung dieser Neufassung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel außer Kraft.
- 3) Die Besonderen Bestimmungen für Promotionen an der Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel in der Fassung vom 15. April 2009 treten am 31. März 2030 außer Kraft.

Kassel, den 31. März 2023

Prof. Dr. Martin Schmidl, Rektor der Kunsthochschule Kassel

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 18. Januar 2006 (MittBl. Nr. 19/2006 vom 9.11.2006, S. 3153 - 3155) in der Fassung vom 11.02.2009 (MittBl. Nr. 5/2009 v. 29.05.2009, S. 234) werden wie folgt geändert:

#### **Artikel 1 Änderungen**

Nach § 9 wird ein neuer § 10 eingefügt und wie folgt gefasst:

##### **„§ 10 Außer-Kraft-Treten**

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften treten mit Ablauf des 20. April 2023 außer Kraft.“

#### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den tt. Monat 2023

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften

Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz

**Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 14.07.2021**

**Artikel 1 Änderungen**

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
2. Abs. 2 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:  
„Nachweise über das Vorliegen der Annahmeveraussetzungen gemäß § 3.“
3. Nach Abs. 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:  
„Die nach Abs. 2 und 3 einzureichenden Unterlagen werden in das Webportal der Universität Kassel (eCampus) hochgeladen.“
4. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 5 bis 8.
5. Nach Absatz 8 wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:  
„Die Authentizitätsprüfung des Antrags auf Annahme als Doktorand:in erfolgt soweit möglich durch Online-Verifikation, im Übrigen durch eine nachgelagerte, stichprobenartige Aufforderung zur Vorlage von Urschriften sowie ggf. erforderlicher, durch eine:n öffentlich bestellte:n oder beeidigte:n Dolmetscher:in oder Übersetzer:in angefertigter Übersetzungen. Wird diesem Erfordernis nicht fristgerecht nachgekommen, ist die Annahme zu widerrufen.“
6. In Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „beglaubigten“ gestrichen.

**Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den

Die Präsidentin der Universität Kassel

Prof. Dr. Ute Clement

# **Ordnung des Zentrums für Lehrer:innenbildung der Universität Kassel vom 24.04.2023**

Mitteilungsblatt der Universität Kassel Nr. 17/2023 vom 06.09.2023

## **1. Zentrum für Lehrer:innenbildung**

Ergänzend zu § 54 HessHG wird für das Zentrum für Lehrer:innenbildung der Universität Kassel (ZLB) folgende Ordnung gemäß § 54 Abs. 6 HessHG erlassen.

## **2. Aufgaben**

- 2.1 Das Zentrum für Lehrer:innenbildung sorgt in Kooperation mit den Fachbereichen für koordinierte Strukturen der Lehre, des Prüfungswesens und des Studiums im Bereich der Lehramtsstudiengänge.
- 2.2 Es fördert ein ausgewogenes Verhältnis und eine inhaltliche Abstimmung der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Anteile der einzelnen Studiengänge sowie polyvalenter Studienstrukturen. Des Weiteren unterstützt es die Wissenschaftsorientierung und den Praxisbezug. Es fördert Weiterentwicklungen in der Lehrer:innenbildung in den Bereichen Medienbildung und Digitalisierung, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Internationalisierung, Umgang mit Diversität etc.
- 2.3 Es ist zuständig für die Planung und Koordinierung der schulpraktischen Studien, deren Weiterentwicklung, sowie für den Erlass der Praktikumsordnung.
- 2.4 Es stellt eine Studienberatung im Bereich der Lehramtsstudiengänge vor allem im Hinblick auf fachbereichsübergreifende Themen.
- 2.5 Es unterstützt in enger Kooperation mit dem Zentrum für Empirische Lehr-/Lernforschung (ZELL) die Bildungsforschung als Entwicklungsschwerpunkt sowie die fachdidaktische Unterrichtsforschung innerhalb der Universität insbesondere durch Initiierung und Unterstützung von fachbereichsübergreifender Kooperation.
- 2.6 Es koordiniert in enger Abstimmung mit den Fachbereichen und der Graduiertenakademie eine strukturierte Graduiertenförderung für den wissenschaftlichen Nachwuchs für angehende wie praktizierende Lehrkräfte an und unterstützt Studierende der Lehramtsstudiengänge bei ihrer für die Promotion erforderlichen Qualifizierung.
- 2.7 Es unterstützt den Wissenstransfer sowie projektbezogene Kooperationen zwischen Universität und Schulwesen in Lehre, Forschung und Entwicklung. Es berät und bündelt universitäre Angebote zur Lehrerfort- und -weiterbildung.
- 2.8 Es sorgt insbesondere für Information und Kooperation zwischen der Universität, der Lehrkräfteakademie, den regionalen Studienseminaren, den staatlichen Schulämtern, Einrichtungen der Lehrerfortbildung, dem beruflichen Bildungswesen und den Schulen.
- 2.9 Es beteiligt sich an Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren mit Aufgaben in der Lehrerbildung, gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 4 HessHG und der vom Präsidium erlassenen Allgemeinen Hinweise zur Durchführung von Berufungsverfahren.
- 2.10 Es fördert die Transparenz der Ressourcenverteilung bezüglich der für die Lehramtsstudiengänge zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel in den Fachbereichen.

### **3. Mitglieder**

- 3.1 Die Mitglieder des ZLB werden aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer für die Erste Staatsprüfung von den an den Lehramtsstudiengängen beteiligten Fachbereichen gemäß Anlage 1 für eine Amtszeit von vier Jahren durch die zuständigen Fachbereichsräte gewählt.
- 3.2 Zum Zweck der Beteiligung des ZLB an Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren mit Aufgaben in der Lehrerbildung nach Nr. 2.9 können in Ausnahmefällen aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer für die Erste Staatsprüfung weitere Personen als Mitglieder des ZLB bestellt werden. Die Aufgabe derer besteht ausschließlich darin, das ZLB in einer Berufungskommission zu vertreten. Sie gehören nicht der Mitgliederversammlung gemäß Nr. 4. an. Ihre Bestellung zu Mitgliedern des ZLB erfolgt auf Vorschlag des Direktoriums des ZLB durch den Fachbereichsrat des betreffenden Fachbereichs. § 69 Abs. 3 HessHG bleibt unberührt.
- 3.3 Die Mitgliedschaft im ZLB gemäß Nr. 3.1 endet mit dem Ende der Amtszeit bzw. vorzeitig mit Beendigung der Mitgliedschaft an der Universität Kassel, durch Rücktritt oder durch Verlust der Prüfungsberechtigung für die Erste Staatsprüfung für die Lehramter im Lande Hessen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt für das ausgeschiedene Mitglied eine Nachwahl durch den Fachbereich, der das Mitglied entsandt hatte. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliedschaft im ZLB gemäß Nr. 3.2 endet mit dem Ende des Berufungsverfahrens.

### **4. Mitgliederversammlung**

- 4.1 Die Mitgliederversammlung des ZLB berät über den jährlichen Rechenschaftsbericht des Direktoriums. Sie schlägt dem Präsidium die Mitglieder für das Direktorium vor und berät in grundlegenden Themen der Weiterentwicklung der Lehrerbildung.
- 4.2 Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder gemäß Nr. 3.1 mit Stimmrecht an.
- 4.3 Als beratende Mitglieder mit Rederecht gehören der Mitgliederversammlung zudem
- a) sechs von der Lehramtsfachschaft delegierte Studierende,
  - b) Vertretungen der Lehrkräfteakademie,
  - c) Vertretungen der nordhessischen Studienseminare,
  - d) Vertretungen der nordhessischen Schulämter,
  - e) je eine fachwissenschaftliche Vertretung der Fachbereiche 07, 15 und 16 sowie
  - f) die beratenden und kooptierten Mitglieder des Direktoriums gemäß Nr. 5.3 an.

### **5. Direktorium**

- 5.1 Das Direktorium nimmt die gesetzlichen Aufgaben gemäß § 54 Abs. 4 HHG wahr und legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.
- 5.2 Das Direktorium besteht aus sechs Mitgliedern des ZLB gemäß Nr. 3.1, und zwar aus jeweils mind. einem Mitglied
- aus dem Bereich der Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften,
  - aus dem Bereich der Fachdidaktiken sowie
  - aus dem Bereich der Fachwissenschaften.

Das Präsidium bestellt die Mitglieder des Direktoriums für die Dauer von vier Jahren aufgrund der Vorschläge der Mitgliederversammlung des ZLB. Dabei soll jedes Lehramt mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten sein. Die Bestellung bedarf des

Einvernehmens mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst und dem für Lehrerbildung zuständigen Ministerium.

- 5.3 Ein Mitglied des Präsidiums der Universität, die Leiterinnen bzw. Leiter der Referate gemäß Nr. 9. sowie die/der Vorsitzende der Kommission Kernstudium gehören dem Direktorium mit beratender Stimme an, sofern sie nicht bereits Mitglieder sind. Das Direktorium soll bis zu drei weitere Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied der Lehramtsfachschaft, mit beratendem Stimmrecht kooptieren.
- 5.4 Das Direktorium wählt für in der Regel zwei Jahre ein stimmberechtigtes Mitglied zur leitenden Direktorin bzw. zum leitenden Direktor, regelt die weiteren fachlichen Zuständigkeiten der einzelnen Direktoriumsmitglieder sowie Stellvertretungen in einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird im Einvernehmen mit dem Präsidium beschlossen.
- 5.5 Das Direktorium benennt aus dem Kreise der ZLB-Mitglieder nach 3.1 dieser Ordnung fünf Vertreter:innen und fünf Stellvertreter:innen der Universität Kassel in der ständigen Kooperationskonferenz nach § 6 Abs. 3 und Abs. 4 HLbG für eine Amtszeit von vier Jahren.

## **6. Leitende:r Direktor:in**

Die leitende Direktorin oder der leitende Direktor des ZLB führt die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Direktoriums. Sie/er vertritt das ZLB in den zentralen Gremien der Universität.

## **7. Referate**

Für folgende gesetzlich vorgesehene und für die Weiterentwicklung der Lehrer:innenbildung notwendige Aufgaben kann das Direktorium des ZLB Referate (auf Dauer oder auf Zeit) einrichten und diesen Zuständigkeiten übertragen.

- 7.1 Referat Schulpraktische Studien  
Das Referat Schulpraktische Studien ist im Rahmen der einschlägigen Ordnungen insbesondere zuständig für die Organisation, Begleitung, Evaluation und konzeptionelle Weiterentwicklung der Schulpraktischen Studien sowie der Organisation von Qualifizierungsveranstaltungen für Mentorinnen und Mentoren.
- 7.2 Referat Interdisziplinäre Grundschulpädagogik  
Das Referat Interdisziplinäre Grundschulpädagogik ist im Rahmen der einschlägigen Ordnungen und Beschlüsse zuständig für die Belange des Lehramtsstudiums L1, insbesondere des Teilstudiengangs Sachunterricht, für die Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für den Wissenstransfer im Bereich der Grundschulpädagogik. Die Zuständigkeit der Fachbereiche für die Durchführung des Lehrangebots einschließlich der studienbegleitenden Prüfungen bleibt unberührt.

## **8. Projekt- und Arbeitsgruppen**

Für spezifische Sachaufgaben kann das Direktorium Projekt- und Arbeitsgruppen auf Zeit einrichten. Diese sollen insbesondere der Kooperation zwischen den Fächern sowie zwischen der Universität und dem Schulwesen dienen bzw. strukturelle Innovationen vorbereiten. Sie berichten dem Direktorium regelmäßig über ihre Arbeit.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft. Die Satzung des Zentrums für Lehrer:innenbildung in der Fassung vom 18.08.2017 (Mitteilungsblatt der Universität Kassel Nr. 11/2017 vom 11.09.2017, S.2119ff.) tritt an diesem Tage außer Kraft.

Beschlossen vom Präsidium am 24.04.2023

Die Präsidentin

Prof. Dr. Ute Clement

## Anlage 1

### Mitgliederversammlung des Zentrums für Lehrerbildung

Für die Mitgliederversammlung des ZLB können Vertreter und Vertreterinnen aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- a) Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften
  - 15 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 01:  
10 (Erziehungswissenschaft), 4 (Psychologie), 1 (Musik)
  - 3 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 05:  
3 (Soziologie, Politikwissenschaft, Geschichte)
  - 2 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 (Berufsbildung)
  
- b) Fachdidaktiken
  - 1 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 01
  - 7 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 02
  - 3 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 05
  - 1 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 07
  - 7 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10
  - 1 vom Kunsthochschulrat der Kunsthochschule
  
- c) Fachwissenschaften
  - 1 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 01
  - 7 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 02
  - 5 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 05
  - 1 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 07
  - 5 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10
  - 1 vom Kunsthochschulrat der Kunsthochschule

# Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten an der Universität Kassel

vom 21. August 2023

## Präambel

Nachhaltigkeit, Interdisziplinarität und Forschung im gesamten Spektrum von Grundlagen bis Anwendung prägen das Profil der Universität Kassel. Ein professionelles Forschungsdatenmanagement ist wesentliche Voraussetzung hierfür.

Im Einklang mit ihrem [Leitbild](#), mit den [Grundsätzen zur Sicherung guter wissenschaftlicher und künstlerischer / gestalterischer Praxis](#) und im Sinne einer offenen Wissenschaft (Open Science) unterstützt die Universität Kassel deshalb den verantwortungsvollen und nachhaltigen Umgang mit Forschungsdaten. Dazu gehört die Befolgung der [FAIR-Prinzipien](#) (findable, accessible, interoperable and re-usable) und der [CARE-Prinzipien](#) (Collective Benefit, Authority to control, Responsibility, Ethics) ebenso wie die Einhaltung fachspezifischer Bestimmungen.

Als unterstützende Institution der [Data Literacy Charta](#) erachtet die Universität Kassel Datenkompetenz nicht nur als Voraussetzung für wissenschaftliches Arbeiten, sondern erkennt die Entwicklung von Urteilsfähigkeit, Selbstbestimmtheit und Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit Daten als wichtige, grundlegende Fähigkeiten für die Teilhabe an Bildungsprozessen und deren Gestaltung an. Sie ist sich der daraus resultierenden wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und fördert die Vermittlung von Datenkompetenz auf allen Ebenen der Aus- und Weiterbildung.

## Definitionen

Forschungsdaten sind alle Daten, die im Laufe eines wissenschaftlichen Prozesses erzeugt, bearbeitet oder genutzt werden oder dessen Ergebnis sind. Forschungsdaten können je nach Wissenschaftsdisziplin in unterschiedlichen Formen und Formaten vorliegen und umfassen auch ggf. im Rahmen der Forschungstätigkeit entwickelte Software.

Das Management von Forschungsdaten umfasst alle Bereiche der Datenverwaltung und -verarbeitung, insbesondere die Planung der Datenerhebung, die Erzeugung und Aufbereitung der Daten, die Datenintegrität, ihre Dokumentation und nachhaltige Aufbewahrung sowie die Zugänglichmachung der Daten.

## Geltungsbereich und rechtliche Aspekte

Die Leitlinie kommt für alle Mitglieder und Angehörige der Universität Kassel (z. B. Forschende, Gastwissenschaftler\*innen, Studierende, Mitarbeitende) zur Geltung.

Das Forschungsdatenmanagement erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zum Datenschutz und geistigen Eigentum sowie den konkreten Bestimmungen der Universität Kassel<sup>1</sup> und speziellen Kooperationsvereinbarungen mit Dritten.

---

<sup>1</sup> Insbesondere zu nennen sind die „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher und künstlerischer / gestalterischer Praxis der Universität Kassel“, Mitteilungsblatt der Universität Nr. 8/2022 vom 27.07.2022 und die „Satzung für die zentrale Ethikkommission der Universität Kassel, Mitteilungsblatt der Universität Nr. 9/2018 vom 01.11.2018 wie auch weitere Satzungen, Richtlinien und Ordnungen, vgl. <https://www.uni-kassel.de/hochschulverwaltung/schnelleinstieg/uebersicht/mitteilungsblatt>.

## Grundsätze im Umgang mit Forschungsdaten

Die Universität Kassel folgt dem Grundsatz der [Open Science Policy](#) der Europäischen Kommission, Forschungsdaten „so offen wie möglich, so geschützt wie nötig“ bereitzustellen. In ihrer [Open-Access-Policy](#) befürwortet die Universität Kassel das Publizieren wissenschaftlicher Forschungsergebnisse nach dem Prinzip des Open Access (OA). In diesem Sinne sind Forschungsdaten, soweit dies tatsächlich und rechtlich möglich und zumutbar ist, den FAIR-Prinzipien folgend in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Dies umfasst u.a. die Dokumentation und Beschreibung nach fachspezifischen Standards, die Nutzung von geeigneten Repositorien / Datenzentren und Metadatenschemata, die Verwendung persistenter Identifikatoren und die Regelung von Nachnutzungsrechten.

Stehen einer Veröffentlichung Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsbelange entgegen, sind äquivalente Aufbewahrungslösungen für die vorgegebene Mindestdauer umzusetzen.

Forschungsdaten sind im Einklang mit den [Grundsätzen zur Sicherung guter wissenschaftlicher und künstlerischer / gestalterischer Praxis](#) in der Regel für 10 Jahre aufzubewahren. Kürzere Aufbewahrungsfristen sind gemäß §6 Abs. 6 der Grundsätze zu begründen und schriftlich niederzulegen.

Die Aufbewahrungsfrist umfasst grundsätzlich alle zur Nachnutzung notwendigen Daten und Werkzeuge, die die Grundlage veröffentlichter Erkenntnisse bilden. Eine Aufbewahrung und Veröffentlichung weiterer Daten, die von potentiell Interesse für die eigene Disziplin oder andere Disziplinen sein können, wird im Sinne der Nachhaltigkeit, Interdisziplinarität und wissenschaftlichen Transparenz gemäß den in den Grundsätzen zur Sicherung guter wissenschaftlicher und künstlerischer / gestalterischer Praxis formulierten Leitprinzipien empfohlen.

Die genaue Auswahl und der Umfang der aufzubewahrenden und zu veröffentlichenden Daten liegen in der Verantwortung der Projektleitenden sowie eigenverantwortlich Forschender.

## Datenkompetenz / Verankerung in der Lehre

Datenkompetenz ist eine Voraussetzung zum verantwortungsvollen und nachhaltigen Umgang mit Forschungsdaten im Sinne der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher und künstlerischer / gestalterischer Praxis und der [Data Literacy Charta](#).

Methoden des fachspezifischen Forschungsdatenmanagements sollen deshalb durch die Fachbereiche, Fachgebiete, Institute und Zentren in Lehre und Fortbildung in allen Ausbildungsabschnitten angemessen verankert werden. Dies umfasst neben der frühzeitigen Vermittlung der theoretischen Grundlagen auch die kontinuierliche und praktische Anwendung der Methoden und Werkzeuge in studentischen Praktika und Arbeiten.

## Verantwortlichkeiten

Projektleitende legen in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich die Grundsätze für den Umgang mit Forschungsdaten im Einklang mit der guten wissenschaftlichen und künstlerischen / gestalterischen Praxis sowie der Leitlinie fest. Sie leiten ihre Mitarbeitenden sowie Promovierende im verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsdaten im Sinne dieser Grundsätze an und verantworten deren Umsetzung. Die Einhaltung der Grundsätze ist für alle Forschenden verpflichtend.

Forschende Studierende und der wissenschaftliche Nachwuchs haben Anspruch auf angemessene Information, Qualifizierung und Unterstützung durch Lehrende und Betreuende.

Dokumentiert wird das Datenmanagement mit Hilfe eines Datenmanagementplans, der Teil eines jeden Forschungsvorhabens ist. Er ist im Forschungsprozess regelmäßig zu pflegen und regelt u.a. Verantwortlichkeiten, Pflichten, Rechteinhaberschaft/ Nutzungsrechte und Konventionen im praktischen Umgang mit Daten. Sofern im Rahmen des Forschungsvorhabens personenbezogene Daten verarbeitet werden, führen die Forschenden zusätzlich ein Verarbeitungsverzeichnis entsprechend Art. 30 DSGVO, das stets aktuell zu halten ist.

Die Universität implementiert und unterhält eine Forschungsdateninfrastruktur und stellt damit die angemessene Aufbewahrung und die technische Verfügbarkeit von Forschungsdaten gemäß der von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern definierten Zugriffsrechte sicher. Forschende stimmen ihre Bedarfe mit dem Forschungsdaten-Service ab.

Die Universität Kassel unterstützt die Forschenden bei der Planung, bei der Erfassung und Aufbewahrung von Forschungsdaten, bei der Formulierung und Pflege von Standards für den Umgang mit Forschungsdaten sowie durch entsprechende Schulungs- und Beratungsangebote, die in Kooperation mit den Fachdisziplinen entstehen.

Zentrale Anlaufstelle für Fragen des Forschungsdatenmanagements ist der Forschungsdaten-Service als gemeinsame Einrichtung der Universitätsbibliothek und des IT-Servicezentrums.

## Weiterführende Dokumente und Informationen

- Leitbild der Universität Kassel (Leitbild - Mission Statement | de & en): <https://uni-kassel.de/go/leitbild>
- Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher und künstlerischer/gestalterischer Praxis an der Universität Kassel (Satzung, Mitteilungsblatt Nr. 8): <https://uni-kassel.de/go/gwp>
- FAIR-Prinzipien (FORCE11: The FAIR Data Principles): <https://force11.org/info/the-fair-data-principles/>
- CARE-Prinzipien: (Global Indigenous Data Alliance: The CARE Principles for Indigenous Data Governance): <https://www.gida-global.org/care>
- Data-Literacy-Charta v1.2 (Stifterverband 2001): <https://www.stifterverband.org/charta-data-literacy>
- Open Science Policy der Europäischen Kommission (The EU's open science policy): [https://research-and-innovation.ec.europa.eu/strategy/strategy-2020-2024/our-digital-future/open-science\\_en](https://research-and-innovation.ec.europa.eu/strategy/strategy-2020-2024/our-digital-future/open-science_en)
- Open-Access-Policy der Universität Kassel (2018-07-04): <http://doi.org/10.17170/kobra-202102193325>
- Allg. Publikationshinweise der Universitätsbibliothek v.1.0: <https://uni-kassel.de/go/publikationshinweise>

## **Vierte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 19. April 2023**

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaft der Universität Kassel vom 13. Februar 2013 (MittBl. Nr. 15/2013, S. 1612), zuletzt geändert am 21. Dezember 2016 (MittBl. Nr. 4/2017, S. 748), wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1 Änderungen**

Nach § 18 wird ein neuer § 19 eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 19 Außer-Kraft-Treten

Diese Fachprüfungsordnung tritt mit Ablauf des Wintersemesters am 31. März 2024 außer Kraft.“

### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften

Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz

**Praktikumsordnung für die Schulpraktischen Studien**  
**(i.S. der „Praktischen Ausbildung“ im HLbG)**

**Inhalt**

§ 1 Geltungsbereich.....	292
§ 2 Zielsetzung .....	292
§ 3 Struktur der Schulpraktischen Studien .....	293
§ 3.1 Grundpraktikum.....	293
§ 3.2 Praxissemester L1.....	293
§ 3.3 Praxissemester L2 und L3.....	294
§ 3.4 Praxissemester in zwei Semestern .....	294
§ 3.5 Schulpraktische Studien im zweiten Unterrichtsfach in L4.....	295
§ 4 Organisation und Durchführung .....	295
§ 4.1 Zentrum für Lehrer:innenbildung.....	295
§ 4.2 Referat für Schulpraktische Studien .....	295
§ 4.3 Verantwortung für Grundpraktikum und Praxissemester.....	296
§ 5 Begleitung der Studierenden während der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums.....	296
§ 5.1 Universitäre Praktikumsbegleiter:innen .....	296
§ 5.2 Aufgaben der universitären Praktikumsbegleiter:innen im Grundpraktikum .....	297
§ 5.3 Aufgaben der universitären Praktikumsbegleitung im Praxissemester.....	297
§ 6 Aufgaben der schulischen Praktikumsbegleitung (Praktikumsbeauftragte der Schulen und Mentor:innen).....	297
§ 6.1 Aufgaben der schulischen Praktikumsbeauftragten.....	298
§ 6.2 Aufgaben der Mentor:innen / Kontaktlehrer:innen.....	298
§ 7 Anmeldung der Studierenden zum Grundpraktikum und zum Praxissemester – Verfahren und Fristen .....	298
§ 8 Verfahren der Zuweisung der Studierenden an die Praktikumschulen .....	299
§ 9 Auslandspraktika.....	300
§10 Nachweise durch die Schulen .....	300
§ 11 Aufgaben und Pflichten der Studierenden in der Schule.....	300
§ 11.1 Aufgaben der Studierenden im Grundpraktikum .....	301
§ 11.2 Aufgaben der Studierenden im Praxissemester .....	301
§12 Art und Umfang der Unterrichtsversuche .....	302
§13 Vorbereitungs-, Begleit- und Nachbereitungsveranstaltungen .....	302
§13.1 Veranstaltungen im Grundpraktikum .....	302
§13.2 Veranstaltungen im Praxissemester .....	303
§ 14 Studien- und Prüfungsleistung.....	303
§14.1 Studienleistungen.....	303
§ 14.2 Studien- und Prüfungsleistungen im Grundpraktikum .....	303

§ 14.2.1 Studienleistungen im Grundpraktikum .....	303
§ 14.2.2 Prüfungsleistung im Grundpraktikum .....	303
§14.3 Studien- und Prüfungsleistung im Praxissemester .....	304
§14.3.1 Studienleistungen im Praxissemester L1 .....	304
§14.3.2 Studienleistungen im Praxissemester L2 und L3 .....	304
§ 14.3.3 Prüfungsleistung im Praxissemester .....	305
§ 14.3.4 Der Praktikumsbericht im Praxissemester .....	306
§ 15 Wiederholbarkeit der Schulpraktischen Studien im Fall des Nichtbestehens.....	306
§16 Anerkennung von Praktikumsleistungen.....	306
§ 17 Gesundheits- und Versicherungsschutz .....	307
§ 18 Datenschutz .....	307
§19 Erprobung neuer Modelle.....	307
§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	307

## § 1 Geltungsbereich

(1) Die Praktikumsordnung gilt für die Schulpraktischen Studien (i.S. der "Praktischen Ausbildung" gemäß § 15 Abs. 2 bis 5 HLbG) im Rahmen der Studiengänge für das Lehramt an Grundschulen (L1), für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2) sowie für das Lehramt an Gymnasien (L3). Sie wird erlassen auf Grundlage des § 15 Abs. 2 bis 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbG) vom 28.09.2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286) i.V.m. § 19 HLbGDV vom 28.09.2011, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286) und § 6 der Allgemeinen Bestimmungen für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Kassel (AB-LA) vom 07.06.2023 (Mitteilungsblatt 16/2023 vom 29.06.2023).

(2) Die Schulpraktischen Studien umfassen:

- a) das Grundpraktikum und
- b) ein darauf aufbauendes Praxissemester.

(3) Die Regelungen der Praktikumsordnung gelten auch für die Schulpraktischen Studien in den Zweifächern der Studiengänge B.Ed./M.Ed. Wirtschaftspädagogik, B.Ed./M.Ed. Berufspädagogik Fachrichtung Metalltechnik und Elektrotechnik und B.Ed./M.Ed. Berufspädagogik Gesundheit (L4).<sup>1</sup>

## § 2 Zielsetzung

(1) Die Schulpraktischen Studien als Bestandteil der universitären Lehrer:innenbildung dienen den folgenden Zielen:

Die Studierenden sollen...

- a) im Rahmen der schulischen Praxisphasen das von ihnen angestrebte Berufsfeld und die Institution Schule erkunden und reflektieren,
- b) die Herausforderungen des Lehrer:innenberufs im Unterricht, aber auch darüber hinaus kennenlernen und kritisch reflektieren, den Rollenwechsel zur Praktikantin bzw. zum Praktikanten im Berufsfeld des jeweiligen Lehramts bewusst wahrnehmen und gestalten,
- c) mitgebrachte pädagogische Orientierungen und Handlungsweisen in Schule und Unterricht im Sinne einer vertieften Selbstwahrnehmung im pädagogischen Handeln reflektieren,
- d) Fähigkeiten zur Beobachtung und Analyse von Lehr- und Lernsituationen entwickeln,
- e) Unterschiede in Lernständen und Lernprozessen wahrnehmen und die entsprechenden schulformspezifischen diagnostischen Verfahren kennenlernen und reflektieren,
- f) Lehr- und Lernsituationen planen und die Handlungsschritte unter Heranziehung wissenschaftlicher Konzepte begründen und erproben können,
- g) lehramtsspezifischen Unterricht und die Institution Schule auf wissenschaftlicher Grundlage situations- und zielgerecht interpretieren lernen,
- h) eine Orientierung für das weitere Studium gewinnen,
- i) die schon erworbenen und noch zu erwerbenden Kompetenzen für den Lehrer:innenberuf in Form von Entwicklungszielen reflektieren,
- j) zu einer kriteriengeleiteten Selbstreflexion im Hinblick auf die Eignung für den Beruf der Lehrer:in in der jeweiligen Schulform befähigt werden,
- k) die Eignung für den Beruf der Lehrer:in für das jeweilige Lehramt mit Blick auf fachdidaktisches Interesse reflektieren (HLbG §15 Abs. 3),
- l) fachliche wie überfachliche Lehr- und Lernprozesse sowie Unterrichtsverläufe als forschendes Lernen jeweils mit schulformspezifischen Schwerpunkten beobachten und analysieren,
- m) als Schwerpunkt des Praxissemesters insbesondere das pädagogische Handeln anhand der im Laufe des Studiums erworbenen und vertieften Kenntnisse reflektieren (HLbG § 15 Abs. 3).

---

<sup>1</sup> Die Regelungen dieser Praktikumsordnung gelten nicht für die beruflichen Fachrichtungen (Erstfächer) in den L4-Studiengängen. Diese sind in den Fachprüfungsordnungen der entsprechenden Bachelor- und Master-Studiengänge zu finden.

### **§ 3 Struktur der Schulpraktischen Studien**

- (1) Die Schulpraktischen Studien sind in Pflichtmodulen mit einem Studienumfang von insgesamt 30 CP abgebildet. Die Schulpraktischen Studien gliedern sich in zwei Phasen: Das Grundpraktikum und darauf aufbauend das Praxissemester.
- (2) Das Grundpraktikum ist ein Modul im bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudium im Umfang von 10 CP.
- (3) Im Grundschullehramt (L1) sind dem Praxissemester ein Modul in der Didaktik der Grundschule (6 CP) und je ein Modul in der Deutschdidaktik und in der Didaktik der Mathematik (je 7 CP) zugeordnet.
- (4) Im Haupt- und Realschullehramt (L2) sowie im Gymnasiallehramt (L3) umfasst das Praxissemester zwei Fachdidaktik-Module, jeweils eines in beiden Unterrichtsfächer (jeweils 10 CP).
- (5) Es werden im Rahmen der Module „Grundpraktikum“ und „Praxissemester“ jeweils zwei gemeinsam mit den schulischen und universitären Praktikumsbegleitenden (§ 6) vorbereitete, begleitete und reflektierte Unterrichtsversuche durch die Studierenden durchgeführt und jeweils einer davon von den universitären Praktikumsbegleitenden (§5) besucht (zur Ausgestaltung s. § 5).
- (6) Die Schulpraktischen Studien werden über den gesamten Zeitraum von Reflexionsphasen und Beratung begleitet (HLbG §15 Abs. 4).
- (7) Die Erfahrungen und Ergebnisse der Schulpraktischen Studien werden in Form des fortlaufenden Portfolios gemäß §§ 2 Abs. 3 und 15 Abs. 4 HLbG von den Studierenden als fortlaufender Prozess dokumentiert.

#### **§ 3.1 Grundpraktikum**

- (1) Das Grundpraktikums-Modul im bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudium der Studiengänge L1, L2, L3 besteht aus:
  - a) einer vorbereitenden Lehrveranstaltung im Umfang von zwei Semesterwochenstunden,
  - b) einem Praktikum mit insgesamt 100 h Schulpraxis (i.d.R. im Block in fünf Wochen in der vorlesungsfreien Zeit) und
  - c) einer praktikumsbegleitenden und -auswertenden Veranstaltung im Umfang von insgesamt zwei Semesterwochenstunden (die kompakt zusammengefasst werden können).
  - d) Teil der auswertenden Veranstaltung ist ein 30-minütiges Abschlussgespräch mit jedem und jeder einzelnen Studierenden, in dem die Studienwahlentscheidung und die Eignung mit Blick auf die spätere Berufstätigkeit zu thematisieren sind;
  - e) einer Prüfungsleistung in Form eines benoteten Praktikumsberichts, der im fortlaufenden Portfolio festgehalten wird (s. § 14).
- (2) Das Grundpraktikum findet in i.d.R. im zweiten oder dritten Fachsemester statt.

#### **§ 3.2 Praxissemester L1**

- (1) Die drei Praxissemestermodule im Studiengang L1 enthalten zusammen folgende Elemente:
  - a) je eine fachdidaktische Begleitveranstaltung im Umfang von 2 SWS in Deutsch und Mathematik,
  - b) je eine flankierende Lehrveranstaltung im Umfang von 1 SWS in Deutsch und Mathematik,
  - c) flankierende Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 SWS in der Didaktik der Grundschule, in der Regel in Form von 1 Vorlesung (1 SWS) und 1 Seminar (2 SWS),
  - d) insgesamt 150h Schulpraxis (i.d.R. wöchentlich, semesterbegleitend), von denen 30h in den Zuständigkeitsbereich Didaktik der Grundschule und je 60h in den Zuständigkeitsbereich der Deutschdidaktik und der Mathematikdidaktik fallen;

(2) je ein kurzes individualisiertes Reflexionsgespräch (mind. 15 Minuten) am Ende des Praxissemesters in Deutsch und Mathematik zwischen den Studierenden und den universitären Praktikumsbegleiter:innen auf der Grundlage des fortlaufenden Portfolios. In dem Gespräch werden fachdidaktische Fragestellungen, Fragestellungen in Bezug auf das Berufsfeld der Lehrkraft und Eignungsfragen auf der Grundlage von Selbst- und Fremdeinschätzung thematisiert.

(3) Das Praxissemester wird i.d.R. im Studiengang L1 im vierten oder fünften Fachsemester absolviert.

(4) I.d.R. sollen die drei Praxissemestermodule in einem Semester belegt und in einer Schule (oder einem Schulverbund) durchgeführt werden.

### **§ 3.3 Praxissemester L2 und L3**

(1) Bei den Studiengängen L2 und L3 sind die beiden Praxissemestermodule jeweils den Fachdidaktiken der beiden gewählten Fächer zugeordnet. Sie enthalten zusammen folgende Elemente:

- a) jeweils eine fachdidaktische Begleitveranstaltung mit Bezug zur Schulpraxis in beiden von den Studierenden gewählten Unterrichtsfächern (je 2 SWS, insgesamt 4 SWS),
- b) jeweils eine semesterbegleitende flankierende fachdidaktische Lehrveranstaltung von den Studierenden gewählten Unterrichtsfächern (je 2 SWS, insgesamt 4 SWS),
- c) insgesamt 150h Schulpraxis (i.d.R. semesterbegleitend); i.d.R. entfallen dabei jeweils 75h in den Zuständigkeitsbereich der Fächer,
- d) je ein kurzes individualisiertes Reflexionsgespräch (mind. 15 Minuten) am Ende des Praxissemesters in beiden Unterrichtsfächern zwischen den Studierenden und den universitären Praktikumsbegleiter:innen auf der Grundlage des fortlaufenden Portfolios. In dem Gespräch werden fachdidaktische Fragestellungen, Fragestellungen in Bezug auf das Berufsfeld der Lehrkraft und Eignungsfragen auf der Grundlage von Selbst- und Fremdeinschätzung thematisiert.

(2) Das Praxissemester wird i.d.R. im Studiengang L2 im vierten oder fünften, im Studiengang L3 im fünften oder sechsten Fachsemester absolviert.

(3) In der Regel sollen die Praxissemestermodule der beiden Fächer in einem Semester belegt und an einer Schule (oder einem Schulverbund) durchgeführt werden.

### **§ 3.4 Praxissemester in zwei Semestern**

(1) In Ausnahmefällen – z.B. im Rahmen eines Teilzeitstudiums gemäß § 19 Abs. 1 HessHG, im Kontext von Familienfreundlichkeit oder als Nachteilsausgleich in anerkannten Fällen gemäß § 11 AB-LA – kann das Praxissemester auf zwei Semester verteilt werden. Dazu ist ein begründeter Antrag an das Referat für Schulpraktische Studien zu stellen.

(2) Das Referat für Schulpraktische Studien behält sich vor, das Praxissemester in L2 und L3 in einzelnen Fällen auch aus organisatorischen Gründen auf zwei Semester zu verteilen.

(3) Bei einer Verteilung auf zwei Semester werden im L1 Studium die beiden fachbezogenen Praxissemestermodule (gemäß der MPO) in zwei Semestern studiert, i.d.R. in zwei aufeinander folgenden Semestern. Das Praxissemestermodul in der Grundschuldidaktik wird ergänzend zu einem der beiden fachbezogenen Module belegt.

(4) Bei einer Verteilung auf zwei Semester im L2- und L3-Studiengang werden die beiden Praxissemestermodule in der Regel in aufeinander folgenden Semestern belegt. Dabei umfasst die Praxisphase in der Schule jeweils 75h.

(5) Neben den Hospitationsstunden verteilen sich auch die über den Unterricht hinausgehenden Aufgaben (gemäß § 11 dieser Praktikumsordnung) zu gleichen Teilen auf die beiden Fächer.

(6) Im Fall der Verteilung des Praxissemesters auf zwei Semester besteht kein Anspruch darauf, beide schulpraktischen Anteile in derselben Schule zu absolvieren.

(7) Es gibt in den genannten Ausnahmefällen gemäß Abs. 1 auch die Möglichkeit, eine oder mehrere der flankierenden Lehrveranstaltungen in einem anderen Semester zu belegen als die entsprechenden Begleitseminare und die Schulpraxis.

### **§3.5 Schulpraktische Studien im zweiten Unterrichtsfach in L4**

(1) Es gelten die Fachprüfungsordnungen der entsprechenden Zweifächer mit Bezug zu den L4-Studiengängen.

(2) Die L4-Studierenden belegen für die Schulpraktischen Studien (gemäß der jeweiligen Fachprüfungsordnung im Master-Studiengang) das Schulpraktikum und das Begleitseminar aus dem Praxissemestermodul für das Unterrichtsfach im L2 bzw. L3-Studiengang. Die flankierende Veranstaltung im Praxissemestermodul ist nicht Teil der Schulpraktischen Studien.

(3) Das Modul „Schulpraktische Studien“ im zweiten Unterrichtsfach im L4-Studiengang umfasst 6 Credits.

(4) Das Praktikum erfolgt semesterbegleitend möglichst an einer beruflichen Schule mit in der Regel vier Unterrichtsstunden in der Woche oder in einer gleichwertigen Alternativform (insgesamt ca. 50 Unterrichtsstunden).

(5) Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsseinrichtung nachzuweisen.

(6) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind den jeweiligen Fachprüfungsordnungen zu entnehmen.

## **§ 4 Organisation und Durchführung**

### **§ 4.1 Zentrum für Lehrer:innenbildung**

(1) Grundsätzliche konzeptionelle und organisatorische Fragen der Durchführung und Weiterentwicklung der universitären Praxisphasen werden im Direktorium des Zentrums für Lehrer:innenbildung (ZLB) beraten.

### **§ 4.2 Referat für Schulpraktische Studien**

(1) Dem Zentrum für Lehrer:innenbildung ist das Referat für Schulpraktische Studien zugeordnet. Die universitären Praxisphasen werden, soweit möglich, fachbereichsübergreifend vom Referat für Schulpraktische Studien koordiniert.

(2) Das Referat für Schulpraktische Studien wird von den universitären Praktikumsbegleiter:innen (gemäß § 5.1 dieser Praktikumsordnung) möglichst frühzeitig darüber informiert, welche Schulen sie als Praktikumschulen für ihre Gruppe wünschen und welche Lehrer:innen als Kontaktehrer:innen bzw. Mentor:innen gewonnen werden sollen.

(3) Die Verantwortung für die Zuteilung der Studierenden zu Praktikumsgruppen im Rahmen der Schulpraktischen Studien der Lehrämter für Grundschule (L1), für Haupt- und Realschulen (L2) und für Gymnasien (L3) liegt beim Referat für Schulpraktische Studien. Dies gilt sowohl für das Grundpraktikum als auch für das Praxissemester.

(4) Das Referat leistet im Rahmen der Möglichkeiten Hilfestellung bei der Durchführung der Schulpraktischen Studien, gibt Anregungen für ihre Auswertung und Weiterentwicklung und vertritt die Konzeption und Praxis der verschiedenen Praxisphasen gegenüber der Öffentlichkeit.

(5) In Bezug auf die L4 Studiengänge ist das Referat für Schulpraktische Studien nur für die Organisation der Praxisphasen der Schulpraktischen Studien II in den Zweifächern verantwortlich.

### **§ 4.3 Verantwortung für Grundpraktikum und Praxissemester**

(1) Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen des Moduls Grundpraktikum in L1, L2 und L3 liegt beim Teilstudiengang bildungs- und gesellschaftswissenschaftliches Kernstudium in Kooperation mit dem Referat für Schulpraktische Studien (Koordination von Lehrveranstaltungszeiten, Schulplätzen, Studierendenverteilung, ggf. Raumvergabe).

(2) Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Lehr- und Begleitveranstaltungen in den Praxissemestermodulen liegt bei den beteiligten Teilstudiengängen in Kooperation mit dem Referat für Schulpraktische Studien (Koordination von Lehrveranstaltungszeiten, Schulplätzen, Studierendenverteilung, ggf. Raumvergabe).

(3) Die Teilstudiengänge bieten entsprechende Begleitveranstaltungen und flankierende Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Praxissemester in den Modulprüfungsordnungen an.

(4) In Bezug auf die Durchführung der Praxisphasen der Zweitfächer in den Studiengängen B.Ed./M.Ed. Wirtschaftspädagogik, B.Ed./M.Ed. Berufspädagogik Fachrichtung Metalltechnik und Elektrotechnik und B.Ed./M.Ed. Berufspädagogik Gesundheit liegt die Verantwortung bei den entsprechenden Teilstudiengängen in Kooperation mit dem Referat für Schulpraktische Studien (Koordination von Lehrveranstaltungszeiten, Schulplätzen, Studierendenverteilung, ggf. Raumvergabe).

## **§ 5 Begleitung der Studierenden während der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums**

### **§ 5.1 Universitäre Praktikumsbegleiter:innen**

(1) Universitäre Praktikumsbegleiter:innen sind Pädagogische Mitarbeiter:innen des Teilstudiengangs Kernstudium und der Fachdidaktiken. Daneben können auch als Hochschullehrer:innen sowie Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen der entsprechenden Teilstudiengänge und als Pädagogische Mitarbeiter:innen abgeordnete Ausbilder:innen der Studienseminare mitwirken. Bei Bedarf können externe Lehraufträge an qualifizierte Lehrkräfte vergeben werden.

(2) Die Praktikumsbegleiter:innen sind zuständig für die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Schulpraktischen Studien.

(3) Sie bieten Begleitveranstaltungen im Grundpraktikum und/oder im Praxissemester an.

(4) Die Praktikumsbegleiter:innen erhalten Fortbildungsangebote durch die Universität.

(5) Sie nehmen an koordinierenden Sitzungen auf Einladung des Referats für Schulpraktische Studien teil.

(6) Sie führen Reflexions- und Abschlussgespräche auf der Basis der eigenen Einschätzung, der Einschätzung der Studierenden und der Mentor:innen (in Form des Würdigungsbeitrags), z.B. auf der Grundlage von Praxis<sup>3</sup> durch.

(7) Die universitäre Begleitung des schulpraktischen Teils des Grundpraktikums wird i.d.R. von einem bzw. einer Praktikumsbegleiter:in aus dem Teilstudiengang Kernstudium geleistet.

(8) In L1 wird die universitäre Begleitung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters von Praktikumsbegleiter:innen aus der Deutsch- und Mathematikdidaktik in wechselseitiger Absprache durchgeführt. Es erfolgt zudem eine Abstimmung mit einem oder einer Vertreter:in der Didaktik der Grundschule in Bezug auf das Angebot der flankierenden Lehrveranstaltungen, ggf. unterstützt durch das Referat für Schulpraktische Studien.

(9) In L2 und L3 (Praxissemester) wird die universitäre Begleitung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters von je einem bzw. einer Praktikumsbegleiter:in aus der Fachdidaktik der beiden beteiligten Fächer geleistet. In L4 (SPS II) wird die universitäre Begleitung des schulpraktischen Teils der SPS II von je einem bzw. einer Praktikumsbegleiter:in aus der entsprechenden Fachdidaktik geleistet.

## **§ 5.2 Aufgaben der universitären Praktikumsbegleiter:innen im Grundpraktikum**

Zu den Aufgaben der Praktikumsbegleiter:innen im Grundpraktikum gehört:

- (1) Die Durchführung der Vorbereitungs- sowie der Begleit- und Nachbereitungsveranstaltung jeweils im Gesamtumfang von 60 Stunden (4 SWS),
- (2) ein Unterrichtsbesuch für jede:n Studierende:n inkl. einer jeweiligen ausführlichen Rückmeldung, soweit möglich mit Beteiligung der Mentorin bzw. des Mentors (Anrechnung von 1 SWS für die universitäre Praktikumsbegleitung),
- (3) die Durchführung von individuellen Beratungs- und Reflexionsgesprächen (30 Minuten) mit allen Studierenden auf der Grundlage von eigenen Einschätzungen der universitären Praktikumsbegleiter:innen (Fremdeinschätzung) und Rückmeldungen des Mentors oder der Mentorin (Fremdeinschätzung) und des Studierenden (Selbsteinschätzung) am Ende des Praktikums zu Fragen von Studien- und Berufswahlmotivation (Eignung) und zum Stand der schon erworbenen und noch zu erwerbenden Kompetenzen für den Lehrer:innenberuf (Entwicklungsziele), z.B. mit dem Instrument Praxis<sup>3</sup>,
- (4) die Zusammenarbeit mit Mentor:innen,
- (5) die Prüfung der Erledigung der Aufgaben der Studierenden in den jeweiligen Veranstaltungen und in der Schule,
- (6) die Bewertung des Praktikumsberichts bzw. Portfolios über das Grundpraktikum.

## **§ 5.3 Aufgaben der universitären Praktikumsbegleitung im Praxissemester**

Zu den Aufgaben der Praktikumsbegleitung im Praxissemester gehören:

- a) Die Anbahnung der in den Modulprüfungsordnungen für das Modul Praxissemester ausgewiesenen Kompetenzen und das entsprechende Anleiten der Aktualisierung der Entwicklungsziele der Studierenden,
- b) die Durchführung des Begleitseminars im Gesamtumfang von 30 Stunden (2 SWS),
- c) ein Besuch eines Unterrichtsversuch eines:einer jeden Studierende:n inkl. einer jeweiligen ausführlichen Rückmeldung, soweit möglich mit Beteiligung der Mentorin oder des Mentors,
- d) die Zusammenarbeit mit dem Mentor bzw. der Mentorin,
- e) am Ende des Praxissemesters: die Durchführung eines individuellen Beratungs- und Reflexionsgesprächs (mindestens 15 Minuten) mit allen Studierenden auf der Grundlage der studentischen Selbsteinschätzung sowie der Fremdeinschätzung von Mentor:in und Praktikumsbegleiter:in zum Stand der schon erworbenen und noch zu erwerbenden Kompetenzen für den Lehrer:innenberuf (Entwicklungsziele), wobei die Studierenden die Überlegungen zu Eignungsfrage aus dem Grundpraktikum aufgegriffen werden sollte (z.B. mit dem Instrument Praxis<sup>3</sup>) – insbesondere in Bezug auf fachdidaktische Perspektiven –;
- f) die Bewertung der Praxissemesterberichtsteile bzw. der Portfolioelemente, die sich auf die eigene Fachdidaktik beziehen.

## **§ 6 Aufgaben der schulischen Praktikumsbegleitung (Praktikumsbeauftragte der Schulen und Mentor:innen)**

- (1) An den Praktikumschulen gibt es schulische Praktikumsbeauftragte (i.d.R. eine:n pro Schule), die als Ansprechpersonen der Schulen für das Referat für Schulpraktische Studien agieren. Falls nicht explizit benannt, ist dies die Schulleitung. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Lehrkräften, die i.d.R. in einer Doppelrolle agieren, und zwar als Mentor:innen, die die Studierenden in der Schule betreuen, und als Kontaktlehrer:innen, die den Kontakt und Austausch zwischen Schule und Universität aktiv gestalten.
- (2) Die Schulen benennen eine:n schulische:n Praktikumsbeauftragte:n und teilen diese:n dem Referat für Schulpraktische Studien mit.
- (3) Die Mentor:innen / Kontaktlehrer:innen werden kooperativ vom Referat für Schulpraktische Studien, den universitären Praktikumsbegleiter:innen und den schulischen Praktikumsbeauftragten gefunden und benannt.

### **§ 6.1 Aufgaben der schulischen Praktikumsbeauftragten**

(1) Die schulischen Praktikumsbeauftragten sind die Ansprechpartner:innen für das Referat für Schulpraktische Studien für die Verteilung der Studierenden auf die Schulen.

(2) Die schulischen Praktikumsbeauftragten

- a) prüfen, wie viele Praktikant:innen pro Durchgang an der Schule aufgenommen werden können,
- b) vereinbaren die Zahl der aufzunehmenden Praktikant:innen in den verschiedenen Fächern und in den verschiedenen Praktikumsformen (Grundpraktikum, Praxissemester) an einer Schule mit dem Referat für Schulpraktische Studien,
- c) unterstützen die Suche nach Mentor:innen an den Schulen,
- d) sorgen dafür, dass die Studierenden im Gesamtverlauf ihrer Schulpraktischen Studien in den gewählten Fächern sowohl Hospitations- als auch Unterrichtserfahrungen sammeln können.

### **§ 6.2 Aufgaben der Mentor:innen / Kontaktlehrer:innen**

(1) Zentrale Aufgabe der Mentor:innen /Kontaktlehrer:innen ist die Betreuung und Begleitung von i.d.R. 2-3 Studierenden in den Schulen.

(2) Sie zeigen den Studierenden die Schule und stellen Kontakt zum Kollegium her.

(3) Sie bieten den Studierenden Hospitationsmöglichkeiten im eigenen Unterricht an und/oder unterstützen sie bei der Suche nach Hospitationsmöglichkeiten im Unterricht von Kolleg:innen.

(4) Als Mentor:innen im Praxissemester L2/L3 agieren i.d.R. Lehrkräfte des jeweiligen Unterrichtsfachs. Die Mentor:innen des Zuordnungsfachs (§7 Abs.3) unterstützen die Studierenden bei der Suche nach einer/einem Mentor:in für das zweite Unterrichtsfach.

(5) Sie bereiten die Unterrichtsversuche gemeinsam mit den Studierenden vor und unterstützen sie bei der Durchführung.

(6) Sie führen Reflexionsgespräche mit den Studierenden durch und beraten sie systematisch zu ihren Lernfortschritten.

(7) Sie achten darauf, dass die Studierenden nicht für Vertretungsunterricht herangezogen werden dürfen (§ 19 Abs. 1 HLbGDV).

(8) Sie informieren die Studierenden über Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts wie Konferenzen, Elternabende, Wandertage, Schulfahrten, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Projekte, an denen die Studierenden teilnehmen können.

(9) Sie kooperieren aktiv mit den universitären Praktikumsbegleiter:innen, tauschen sich mit ihnen über Ziele und Anforderungen im Praktikum aus und nehmen so die Aufgabe von Kontaktlehrer:innen gegenüber der Universität wahr (gemäß § 6 Abs. 1 dieser Praktikumsordnung).

(10) Sie stellen den Studierenden und den universitären Praktikumsbegleiter:innen am Ende der Praxisphasen einen schriftlichen Würdigungsbeitrag über die Leistungen der oder des Studierenden in den verschiedenen Bereichen des Praktikums zur Verfügung (z.B. in Form von Praxis<sup>3</sup>).

(11) Die Mentor:innen / Kontaktlehrer:innen nehmen an Fortbildungsangeboten durch Universität und Studienseminare teil.

### **§ 7 Anmeldung der Studierenden zum Grundpraktikum und zum Praxissemester – Verfahren und Fristen**

(1) Die Anmeldung zum Grundpraktikum und zum Praxissemester findet über die online-Plattform e-Campus statt.

(2) Die Fristen für die Anmeldung zu den unterschiedlichen Praktikumsformen und die Praktikumszeiten finden sich jeweils aktuell auf der Homepage des Referats für Schulpraktische Studien. In der Regel melden sich die Studierenden ein Semester im Voraus an.

(3) In L2 und L3 geben die Studierenden bei der Anmeldung an, welches ihrer Fächer als „Zuordnungsfach“ bei der Schulzuordnung dienen soll. Die Suche einer geeigneten Schule orientiert sich im ersten Schritt an der Auswahl der Mentor:innen für das Zuordnungsfach. Mentor:innen für das weitere Fach werden dann an der Schule festgelegt.

(4) Der Abschluss des schulischen Teils des Grundpraktikums ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praxissemester. Zur Anmeldung zum Praxissemester muss mindestens ein bestätigter Platz im Grundpraktikum nachgewiesen werden. Der erfolgreiche Abschluss des Grundpraktikums-Moduls (bestandene Studien- und Prüfungsleistung) muss spätestens bei der Anmeldung zur Prüfungsleistung in den Praxissemestermodulen vorliegen (s. Modulprüfungsordnungen).

### **§ 8 Verfahren der Zuweisung der Studierenden an die Praktikumschulen**

(1) Die Zuweisung der Praktikant:innen zu den Praktikumschulen erfolgt durch das Referat für Schulpraktische Studien nach Rücksprache mit den Praktikumsbeauftragten der Schulen.

(2) Als Praktikumschulen stehen grundsätzlich alle Schulen der jeweiligen Schulformen bzw. Schulstufen in der Region Nordhessen (in Absprache mit den umliegenden Hochschulen und Universitäten) zur Verfügung.

(3) Das Referat für Schulpraktische Studien erhebt in Absprache mit den universitären und schulischen Praktikumsbeauftragten die Kapazität an Praktikumsplätzen, die in den Schulen für das Grundpraktikum bzw. das Praxissemester zur Verfügung stehen.

(4) Das Referat für Schulpraktische Studien weist i.d.R. aus pädagogischen Gründen (Tandembildung) in der schulischen Phase zwei Studierende pro Mentor:in zu.

(5) Die Schulen schlagen i.d.R. die Mentor:innen vor. Über die Auswahl der Mentor:innen findet zwischen Schule und Universität ein Austausch statt.

(6) Die Zuteilung der angemeldeten Studierenden zu den Praktikumschulen berücksichtigt neben den Aufnahmekapazitäten der Schulen und deren vergleichbare Auslastung auch die Betreuungsmöglichkeiten der universitären Praktikumsbegleiter:innen. Darüber hinaus berücksichtigt sie auch die studentischen Wünsche und die verkehrstechnische Erreichbarkeit der Schulen für die Studierenden. Ausgangspunkt ist der Universitätsstandort Kassel bzw. gegebenenfalls der Wohnort des bzw. der Studierenden. Ein Anspruch auf Umsetzung der Wünsche besteht nicht; schulübliche Anfahrtszeiten müssen in Kauf genommen werden.

(7) Studierende können grundsätzlich nicht Schulen zugewiesen werden, die sie selbst als Schüler:in besucht haben.

(8) Studierende können grundsätzlich nicht Schulen zugewiesen werden, in denen sie bereits andere dienstliche Verpflichtungen haben, um einen Rollenkonflikt zu vermeiden.

(9) Studierende für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Haupt- und Realschulen absolvieren alle Teile der Schulpraktischen Studien in der von ihnen studierten Schulstufe. Studierende für das Lehramt an Gymnasien führen ihr Grundpraktikum und ihr Praxissemester in der Mittel- und / oder Oberstufe durch. Mindestens ein Anteil des Praktikums muss in der Mittel- und mindestens ein Anteil in der Oberstufe absolviert werden. Studierende der L4 Studiengänge absolvieren die SPS II im Zweifach i.d.R. an beruflichen Schulen.

(10) Alle Tätigkeiten in der Schulpraxis, die ohne universitäre Praktikumsbegleitung stattfinden, ermöglichen den in den Modulprüfungsordnungen vorgesehenen Kompetenzerwerb nicht hinreichend und können deshalb nicht als Praktikumsleistungen im Rahmen des Grundpraktikums oder des Praxissemesters anerkannt werden.

## **§ 9 Auslandspraktika**

- (1) Es ist möglich, entweder das Grundpraktikum oder das Praxissemester als Auslandspraktikum zu gestalten.
- (2) Das Praktikum kann an Schulen im europäischen Ausland oder an einer deutschen Auslandsschule abgeleistet werden, wenn die Ziele der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums gemäß § 15 Abs. 3 HLbG erreicht werden können.
- (3) Ein Auslandspraktikum muss beim Referat für Schulpraktische Studien beantragt werden und bedarf der vorherigen Zustimmung der beteiligten Fachbereiche. Vor dem Beginn des Auslandspraktikums muss im Grundpraktikum die Vorbereitungsveranstaltung besucht werden. Im Praxissemester muss die Begleitveranstaltung i.d.R. im Vorfeld besucht werden und die schulische Praxisphase wird i.d.R. in der vorlesungsfreien Zeit kompakt im Ausland absolviert.
- (4) Um die Bedingungen für das Praktikum im Ausland zu überprüfen, ist spätestens direkt nach Abschluss der Anmeldezeit für das jeweilige Praktikum ein Gespräch mit dem Referat SPS zu führen.
- (5) An der Schule im Ausland gelten die gleichen Bedingungen wie für die Durchführungsphasen der Praktika im Inland. Es sind auch mindestens zwei eigenständige Unterrichtsversuche zu planen, durchzuführen und mit einem oder einer Mentor:in zu reflektieren, es wird allerdings i.d.R. kein Besuch der universitären Praktikumsbegleitung möglich sein.
- (6) Die Schule im Ausland bestätigt das Absolvieren des Zeitraums des Praktikums mit einer täglichen Anwesenheit von durchschnittlich 5 Zeitstunden bzw. einem vergleichbaren schulpraktischen Aufwand von insgesamt 100 Zeitstunden im Grundpraktikum bzw. 150 Zeitstunden im Praxissemester.
- (7) Die Schule fertigt eine kurze, maximal einseitige, Würdigung des Studierenden an. Diese Bestätigung ist wie der Bericht über das Praxissemester bzw. das Praktikumsportfolio der universitären Praktikumsbegleiter:in zu übermitteln (s. §6.2 Abs.9).
- (8) Dem Referat für Schulpraktische Studien ist durch die Studierenden nach Beendigung des Auslandspraktikums eine kurze Rückmeldung zu geben. Dort sollen die Kontaktadresse und Daten der Schule (Art der Schule, Anzahl der Schüler:innen/Lehrer:innen) enthalten sein.

## **§10 Nachweise durch die Schulen**

- (1) Die Schulen bestätigen den Studierenden am Ende des Grundpraktikums und am Ende des Praxissemesters (bzw. bei der zweisemestrigen Gestaltung nach Beendigung des jeweiligen Teilabschnitts) ein ordnungsgemäßes Absolvieren des Praktikums in der Schule einschließlich der Erfüllung der Anwesenheitspflicht im vorgegebenen Umfang.
- (2) Sofern ein:e Praktikant:in in der Schule schuldhaft gegen eine Rechtsnorm, Verwaltungsanordnung oder die Schulordnung verstößt oder Anweisungen der Schulleitung, der Lehrer:innen oder sonstiger dazu befugter Personen nicht befolgt und aus diesem Grund von der Schulleitung vom Praktikum ausgeschlossen wird, kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss bzw. die zuständigen Prüfungsausschüsse beschließen, dass Studienleistungen und / oder Prüfungsleistungen ganz oder in Teilen als nicht bestanden gelten.

## **§ 11 Aufgaben und Pflichten der Studierenden in der Schule**

- (1) Die Aufgaben der Studierenden ergeben sich, soweit sie nicht in dieser Ordnung geregelt sind, aus den Modulbeschreibungen.
- (2) Die Praktikant:innen hospitieren im Unterricht.
- (3) Sie bereiten gemäß §12 dieser Praktikumsordnung eigene Unterrichtsversuche vor, führen sie durch und reflektieren sie gemeinsam mit Mentor:innen, Mitpraktikant:innen und/oder universitären Praktikumsbegleiter:innen.

(4) Sie setzen sich mit Aufgaben von Lehrer:innen und deren unterschiedlichen Rollen im Kollegium auseinander, auch mit denjenigen, die über das Unterrichten hinausgehen, z.B. durch

- a) die Teilnahme und aktive Mitgestaltung an schulischen Veranstaltungen wie Schulfeiern, Elternsprechtagen, Pädagogischen Tagen u.a.,
- b) die Teilnahme an Sitzungen schulischer Gremien, soweit die Schule dies ermöglicht,
- c) die Auseinandersetzung mit und Unterstützung von Tätigkeiten von Lehrkräften im Rahmen von Führungsaufgaben, z.B. in den Bereichen Unterstützung der Schulleitung und der Fachgebiete, im Bereich der individuellen Förderung, Medien und Mitgestaltung der Selbstständigkeit von Schule.

(5) Im Krankheitsfall oder bei anderen unverschuldeten Verhinderungen ist der bzw. die Studierende verpflichtet, unverzüglich die Schule und die universitäre Praktikumsbegleiter:in zu informieren. Ab dem dritten Fehltag ist der Schule (und der universitären Praktikumsbegleiter:in in cc) ein ärztliches Attest bzw. eine andere geeignete Bescheinigung vorzulegen.

(6) Die Schulleitung kann Praktikant:innen während des Praktikums bei Vorliegen triftiger Gründe für max. zwei Tage beurlauben.

(7) Versäumte Tage holen die Studierenden in Absprache mit der Schule nach, so dass sie die vorgesehene Stundenzahl erfüllen. Da die Bestätigung der vollständigen Anwesenheit durch die oder den Mentor:in erfolgt, sind diese von den Studierenden über ihre Zeitplanungen zu informieren.

### **§ 11.1 Aufgaben der Studierenden im Grundpraktikum**

(1) Im Grundpraktikum sind die Praktikant:innen i.d.R. über fünf Wochen an jedem Schultag in der Schule durchschnittlich 4 Zeitstunden am Tag anwesend (insgesamt 100h).

(2) Sie führen mindestens zwei Unterrichtsversuche durch, von denen sie zu mindestens einem den oder die universitäre Praktikumsbegleiter:in in Absprache einladen.

(3) Der Schwerpunkt des Grundpraktikums liegt auf der Reflexion der Studien- und Berufswahlmotivation.

(4) Am Ende des Grundpraktikums verfassen die Praktikant:innen einen Praktikumsbericht / ein Portfolio als Teil des fortlaufenden Portfolios.

(5) Die Praktikant:innen reflektieren in einem Abschlussgespräch mit dem:der universitären Praktikumsbegleiter:in am Ende des Grundpraktikums auf der Grundlage von Selbst- und Fremdeinschätzung ihre Eignung für den Lehrer:innenberuf.

### **§ 11.2 Aufgaben der Studierenden im Praxissemester**

(1) Im Praxissemester sind die Studierenden i.d.R. 150h über 12 Wochen verteilt semesterbegleitend in der Schule.

(2) Sie führen in jedem fachdidaktischen Praxissemestermodul mindestens zwei Unterrichtsversuche durch; zu mindestens einem pro Fach ist die universitäre Praktikumsbegleiter:in in Absprache einzuladen.

(3) Schwerpunkte im Praxissemester sind insbesondere die Reflexion des pädagogischen und fachdidaktischen Handelns anhand der im Laufe des Studiums erworbenen und vertieften Kenntnisse. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Beobachtung und Analyse von fachlichen wie überfachlichen Lehr- und Lernprozessen sowie Unterrichtsverläufen als forschendes Lernen jeweils mit schulformspezifischen Schwerpunkten,
- b) die Entwicklung von Fördermaßnahmen auf der Grundlage beobachteter Äußerungen oder Vorstellungen von Schülerinnen und Schülern,

- c) die Erprobung von auf Theorie gründenden exemplarischen Lernarrangements im Rahmen von Unterrichtsphasen,
- d) die Reflexion des zukünftigen Berufsfeldes.

## **§12 Art und Umfang der Unterrichtsversuche**

(1) Die Studierenden absolvieren im Grundpraktikum und in jedem der beiden fachdidaktischen Module des Praxissemesters mindestens zwei eigene Unterrichtsversuche (mit schriftlicher Vor- und Nachbereitung), von denen mindestens jeweils einer durch die universitären Praktikumsbegleiter:innen besucht und gemeinsam reflektiert wird. Der andere und alle weiteren Unterrichtsversuche werden durch eine ausgebildete Lehrkraft (z.B. den Mentor bzw. die Mentorin) und durch andere Praktikant:innen kokonstruktiv vorbereitet, begleitet und gemeinsam reflektiert.

(2) Ein Unterrichtsversuch umfasst i.d.R. 45 Minuten.

(3) Es kann in Absprache mit der universitären und der schulischen Praktikumsbegleitung auch eine Phase innerhalb einer 45-minütigen Unterrichtsstunde im Rahmen von Teamteaching als Unterrichtsversuch gelten (in Kooperation mit Mentor:in oder Mitpraktikant:in).

(4) Die Unterrichtsversuche sollen unter Beratung der Mentor:innen und universitären Praktikumsbegleiter:innen gründlich vorbereitet und ausgewertet werden.

(5) Bei den Unterrichtsversuchen wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, erste Erfahrungen zu sammeln sowie das eigene Verhalten zu erproben und kritisch zu überprüfen.

(6) Über die Gestaltung und Umfang der schriftlichen Vorbereitung informiert die universitäre Praktikumsbegleiter:in.

(7) Die Vorbereitung und Durchführung der Unterrichtsversuche sind im Grundpraktikum wie im Praxissemester Teile der Studienleistungen (§ 14.2.1).

(8) Die Qualität der Durchführung der Unterrichtsversuche ist weder im Grundpraktikum noch im Praxissemester die Bewertungsgrundlage für die Prüfungsleistung (§ 14).

(9) Der schriftliche Entwurf und seine Reflexion fließen in das fortlaufende Portfolio und damit in die Prüfungsleistung ein (§ 14.3 Abs. 4).

## **§13 Vorbereitungs-, Begleit- und Nachbereitungsveranstaltungen**

### **§13.1 Veranstaltungen im Grundpraktikum**

(1) Regelungen zu den Vorbereitungs-, Begleit- und Nachbereitungsveranstaltungen im Grundpraktikum finden sich in den Modulprüfungsordnungen des bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudiums.

(2) Die Terminfindung für die Praktikumsbegleitung und -auswertung findet in Absprache zwischen dem Referat für Schulpraktische Studien und den universitären Praktikumsbegleiter:innen statt. Termine für die Praktikumsbegleitseminare während des Praktikums sollen außerhalb der Schulzeiten bzw. im Anschluss an das Praktikum als Kompaktveranstaltung gewählt werden.

(3) Im Mittelpunkt der Praktikumsbegleitung sollte die Aufarbeitung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen stehen sowie

- a) eine vertiefte Auseinandersetzung mit zentralen Problemen der Didaktik und Erziehungswissenschaft,
- b) eine weiterführende, durch Praxiserfahrungen angereicherte Beschäftigung mit den Rahmenbedingungen von Unterricht und der Gestaltung des Schullebens,
- c) gezielte Versuche zur Erweiterung der Praxiskompetenzen anhand von im Praktikum zutage getretenen Schwierigkeiten, Konflikten und Herausforderungen.

(4) Teil der Auswertung sind individuelle Beratungs- und Reflexionsgespräche zwischen universitärer Praktikumsbegleiter:in und Studierenden (ca. 30 Minuten), in denen Selbst- und Fremdeinschätzungen zu Fragen der Studien- und Berufswahl, zur Fächer- und Schulstufenwahl, zum Thema Belastungsempfinden und Lehrer:innengesundheit und zu bereits erworbenen Kompetenzen in Bezug auf Lehrer:innenhandeln thematisiert werden können.

### **§13.2 Veranstaltungen im Praxissemester**

Regelungen zu den Begleitseminaren und zu den flankierenden Lehrveranstaltungen im Praxissemester finden sich in den Modulprüfungsordnungen der Fächer und für die Grundschuldidaktik in der Modulprüfungsordnung des bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudiums.

## **§ 14 Studien- und Prüfungsleistung**

### **§14.1 Studienleistungen**

(1) Als Studienleistungen gelten in beiden Praktikumsformen alle Aufgaben aus den Begleitveranstaltungen und den flankierenden Lehrveranstaltungen sowie die Aufgaben in der schulischen Praxisphase (vgl. Modulprüfungsordnungen).

(2) Die Bestätigung des ordnungsgemäßen Absolvierens der Schulpraxis erfolgt jeweils durch Schulleitung und Mentor:in. Die Vorlage dieser Bestätigung ist Voraussetzung für die Erfassung der Studienleistung durch die universitären Praktikumsbegleiter:innen, die das erfolgreiche Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen bescheinigen.

(3) Um den Kompetenzerwerb in den Vorbereitungs-, Begleitveranstaltungs- und Nachbereitungsveranstaltungen zu sichern, ist eine ständige Teilnahme erforderlich; Ausnahmen und mögliche Äquivalenzleistungen sind frühzeitig mit den universitären Praktikumsbegleiter:innen zu regeln.

### **§ 14.2 Studien- und Prüfungsleistungen im Grundpraktikum**

#### **§ 14.2.1 Studienleistungen im Grundpraktikum**

(1) Zu den Studienleistungen des Grundpraktikums gehören:

- a) die Anwesenheit von insgesamt 100h, i.d.R. 20h pro Woche in der Praktikumschule;
- b) die regelmäßige Hospitation in jedem der gewählten Fächer und soweit möglich in verschiedenen Jahrgängen und in außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Praktikumsklasse bzw. -schule;
- c) die angeleitete Übernahme von Unterricht bzw. Unterrichtsphasen ab der zweiten Praktikumswoche; dies kann zunächst gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der Praktikumsgruppe geschehen; abgesehen davon sollte jeder bzw. jede Studierende im Verlauf des Praktikums mindestens zwei Unterrichtsstunden angeleitet durchführen und in schriftlicher Form vorbereiten und auswerten; jede:r Praktikant:in sollte von seinem bzw. seiner universitären Praktikumsbegleiter:in mindestens zu einem Unterrichtsversuch besucht werden;
- d) die vertiefende Bearbeitung eines pädagogischen Problems.

#### **§ 14.2.2 Prüfungsleistung im Grundpraktikum**

(1) Der Grundpraktikumsbericht bzw. das Portfolio ist i.d.R. in dem auf das Praktikum folgenden Semester der:dem universitären Praktikumsbegleiter:in vorzulegen. Der Praktikumsbericht/der entsprechende Teil des Portfolios wird benotet.

Der Grundpraktikumsbericht wird als Teil des fortlaufenden Portfolios (nach § 2 Abs. 3 des HLbG) dokumentiert und dient als Ausgangspunkt für weitere Berichte im Praxissemester. Er soll als EPortfolio vorgelegt werden.

(2) Der Praktikumsbericht / der Teil des Portfolios (ca. 30 Seiten) soll i.d.R. folgende Teile enthalten:

- a) Lernbiografie / Selbstpositionierung mit Blick auf den angestrebten Lehrer:innenberuf (Anknüpfend an Modul 1A oder 1B)
- b) Kurzcharakteristik der Praktikumschule;
- c) Beschreibung von Unterrichtsbeobachtungen und (Selbst-)Reflexion der Rolle als Praktikant:in im Unterricht;
- d) zwei ausführliche Unterrichtsvorbereitungen, ergänzt durch die Beschreibung und Auswertung des tatsächlichen Unterrichtsverlaufs;
- e) Schwerpunktthema: vertiefende Bearbeitung eines pädagogischen Bereichs oder Problems, auf das die Studierenden während des Praktikums gestoßen sind, z.B. aus dem Feld der Querschnittsthemen (unter Zuhilfenahme einschlägiger Literatur).
- f) Reflexion der eigenen Studien- und Berufswahlmotivation
- g) Dokumentation über die Rückmeldungen aus der Schule
- h) Dokumentation und Reflexion des Auswertungsgesprächs

(3) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundpraktikums wird erbracht durch eine kumulierte Studienleistung, bestehend aus:

- a) der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Vorbereitungs-, Begleit- und Nachbereitungsveranstaltung incl. Reflexionsgespräch und
- b) der Bescheinigung über das ordnungsgemäße Absolvieren des Praktikums (100h) mit Unterschriften von: Mentor:in, Praktikumsbegleiter:in und Schulleiter:in.

(4) Darüber hinaus wird der Nachweis über das bestandene Grundpraktikum erbracht durch den erfolgreichen Abschluss der benoteten Prüfungsleistung, die in der Anfertigung eines Praktikumsberichts (gemäß § 14.3 Abs. 2) mit Dokumentation im fortlaufenden Portfolio besteht.

(5) Die Nachweise über die Studien- und Prüfungsleistungen sind von den universitären Praktikumsbegleiter:innen zu prüfen. Das Ergebnis ist dem Referat für Schulpraktische Studien mitzuteilen. Die Prüfungsleistungen werden dann dort in der zentralen Prüfungsverwaltung eingetragen.

(6) Kann die Prüfungsleistung nicht als erfolgreich abgeschlossen bescheinigt werden, ist dies durch die:den universitäre:n Praktikumsbegleiter:in zu begründen und dem Referat für Schulpraktische Studien mitzuteilen.

### **§14.3 Studien- und Prüfungsleistung im Praxissemester**

#### **§14.3.1 Studienleistungen im Praxissemester L1**

(1) Die Studienleistungen im Praxissemester L1 setzen sich zusammen aus den Studienleistungen der drei Praxissemestermodule in Didaktik der Grundschule, Deutschdidaktik und Mathematikdidaktik.

(2) Die fachspezifischen Studienleistungen im Praxissemester werden in den Modulprüfungsordnungen geregelt.

(3) Die Bescheinigung über das ordnungsgemäße Absolvieren der Praxisphase in der Schule erfolgt durch Schulleitung und Mentor:in.

(4) Die universitären Praktikumsbegleiter:innen bestätigen vor diesem Hintergrund die erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Teilnahme an den Begleit- bzw. Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen und die erfolgreiche Erfüllung der Studienleistungen.

#### **§14.3.2 Studienleistungen im Praxissemester L2 und L3**

(1) Die Studienleistungen im Praxissemester L2 und L3 setzen sich zusammen aus den Studienleistungen in den beiden Praxissemestermodulen in den jeweiligen Fächern.

(2) Die fachspezifischen Studienleistungen im Praxissemester werden in den Modulprüfungsordnungen geregelt.

(3) Die Bescheinigung über das ordnungsgemäße Absolvieren der Praxisphase in der Schule erfolgt durch Schulleitung und Mentor:in.

(4) Die universitären Praktikumsbegleiter:innen bestätigen die erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Teilnahme am Begleitseminar und die erfolgreiche Erfüllung der Studienleistungen.

(5) Die Durchführung der Unterrichtsversuche der Studierenden ist Teil der Studienleistung.

### **§ 14.3.3 Prüfungsleistung im Praxissemester**

(1) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praxissemester wird in L1 durch den erfolgreichen Abschluss der drei Praxissemestermodule (Mathematikdidaktik, Deutschdidaktik, Didaktik der Grundschule) und in L2 und L3 durch den erfolgreichen Abschluss der Praxissemestermodule in den beiden Fächern erbracht. Dies sind:

- a) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den beiden Begleitveranstaltungen und den beiden flankierenden Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Fächern und in L1 zusätzlich an beiden flankierenden Veranstaltungen in der Didaktik der Grundschule (inkl. Studienleistungen) (gemäß den Regelungen in den Modulprüfungsordnungen),
- b) Bescheinigung(en) über das ordnungsgemäße Absolvieren der Schulpraxis (150h oder zweimal 75h) mit Unterschriften von: Mentor:in, universitären Praktikumsbegleiter:innen aus beiden Fächern und Schulleiter:in,
- c) Würdigungsbeitrag der Schulen,
- d) Bescheinigung über die Teilnahme an den abschließenden Beratungs- und Reflexionsgesprächen mit beiden universitären Praktikumsbegleiter:innen,
- e) Anfertigen und Bestehen des Praktikumsberichts als Prüfungsleistung in den beteiligten Fächern.

(2) Der Praktikumsbericht aus dem Grundpraktikum liegt i.d.R. bei der Teilnahme am Praxissemester bereits vor, spätestens jedoch, bevor der Praktikumsbericht für das Praxissemester angefertigt wird (vgl. § 7 dieser Praktikumsordnung). An ihn soll inhaltlich im Praxissemester im Sinne des fortlaufenden Portfolios angeknüpft werden.

(3) Die fachdidaktischen Anteile des Praktikumsberichts in L1, L2 und L3 und die Anteile der Didaktik der Grundschule (in L1) werden von den entsprechenden Veranstaltungsleitungen bewertet und benotet.

(4) Zu den fachdidaktischen Anteilen des Praktikumsberichts gehören i.d.R. auch die Vorbereitung und Reflexion der jeweiligen Unterrichtsversuche.

(5) Zum Abschluss eines fachbezogenen Moduls muss nur der darauf bezogene Teil des Praktikumsberichts bei dem bzw. der Praktikumsbegleiter:in der Hochschule in diesem Fach eingereicht und im fortlaufenden Portfolio dokumentiert werden.

(6) Für den formalen Abschluss des Praxissemesters müssen alle Praxissemestermodule als erfolgreich absolviert in der elektronischen Prüfungsverwaltung erfasst sein.

(7) Die Prüfungsleistungen im Praxissemester werden von den Dozent:innen in den verschiedenen Teilstudiengängen geprüft und in die elektronische Prüfungsverwaltung eingetragen.

(8) Die Nachweise über die einzelnen Module im Praxissemester können gemäß §3.4 dieser Praktikumsordnung auch in unterschiedlichen Semestern erbracht werden.

### **§ 14.3.4 Der Praktikumsbericht im Praxissemester**

(1) Der Praktikumsbericht wird als Teil des fortlaufenden Portfolios geführt. Er soll als E-Portfolio eingereicht werden. Im Praktikumsbericht werden die Erfahrungen des Praxissemesters fachbezogen und kriteriengeleitet dargestellt. Das bedeutet i.d.R., dass

- a) die Vorbereitung und Reflexion der eigenen Unterrichtsversuche dokumentiert werden;
- b) die Beobachtung und Analyse von fachlichen wie überfachlichen Lehr- und Lernprozessen sowie Unterrichtsverläufen jeweils mit schulformspezifischen Schwerpunkten dokumentiert werden;
- c) Fördermaßnahmen auf der Grundlage beobachteter Äußerungen oder Vorstellungen von Schülerinnen und Schülern entwickelt und dokumentiert werden;
- d) erprobte, auf Theorie gründende exemplarische Lernarrangements im Rahmen von Unterrichtsphasen dargestellt werden;
- e) das zukünftige Berufsfeld fachbezogen auf Basis einschlägiger Literatur reflektiert wird.

(2) Die zu bewertende Prüfungsleistung in den einzelnen Praxissemestermodulen bezieht sich nur auf den für dieses Modul relevanten Teil des Praktikumsberichts. Dieser Teil sollte pro Modulprüfung ca. 10-15 Seiten umfassen (bzw. im E-Portfolio entsprechend 24.000 bis 36.000 Zeichen incl. Leerzeichen, davon können bis zu 5 Artefakte (z.B. Fotos, Videos, Podcasts) mit jeweils 500 Zeichen angerechnet werden).

### **§ 15 Wiederholbarkeit der Schulpraktischen Studien im Fall des Nichtbestehens**

(1) Wird die erfolgreiche Teilnahme an der schulischen Praxisphase nicht bescheinigt, können sowohl das Grundpraktikum als auch die beiden fachdidaktischen Teile des Praxissemesters – und in L1 der Teil Didaktik der Grundschule – je einmal wiederholt werden.

(2) Falls der schulische Teil nach einmaliger Wiederholung wieder nicht bestanden ist, gelten die Schulpraktischen Studien als endgültig nicht bestanden.

(3) Vor dem Absolvieren des zweiten Versuchs ist eine Studienberatung durch die Geschäftsführung des Referats für Schulpraktische Studien oder eine Vertretung erforderlich.

(4) Im Falle des Nichtbestehens der Prüfungsleistung (i.e. des Praktikumsberichts) kann diese zweimal wiederholt werden.

(5) Falls die Prüfungsleistung auch nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden ist, gelten die Schulpraktischen Studien als endgültig nicht bestanden.

### **§16 Anerkennung von Praktikumsleistungen**

(1) Über die Anerkennung von bereits erbrachten Leistungen in den Schulpraktischen Studien oder anderer gleichwertiger Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen entscheidet die Hessische Lehrkräfteakademie im Benehmen mit dem Referat für Schulpraktische Studien und den verantwortlichen Prüfungsausschüssen.

(2) Soweit keine Anerkennung nach Abs. 1 vorliegt, absolvieren Studierende, die einen Teilstudiengang mit dem Ziel der Erweiterungs- oder Zusatzprüfung belegen, die im jeweiligen Teilstudiengang regulär vorgesehenen schulpraktischen Module.

(3) Abweichend hiervon können Studierende, die einen Teilstudiengang mit dem Ziel der Erweiterungs- und Zusatzprüfung belegen, nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 6 und Abs. 7, 4 Abs. 6 und Abs. 7, 5 Abs.7 AB-LA beim zuständigen Modulprüfungsausschuss das Absolvieren eines fachdidaktischen Äquivalenzmoduls anstelle von schulpraktischen Modulen beantragen.

(4) Der zuständige Modulprüfungsausschuss entscheidet hierüber und setzt das Referat für Schulpraktische Studien in Kenntnis.

(5) Neben individuellen Härten (i.S. des Nachteilsausgleichs) ist entscheidungsleitend, ob die:der Studierende das Absolvieren von Schulpraktischen Studien in einem dem belegten Studienfach verwandten Studienfach nachweisen kann.

### **§ 17 Gesundheits- und Versicherungsschutz**

(1) Die Studierenden werden jeweils rechtzeitig (mindestens vier Wochen) vor Beginn der Schulpraxis im Grundpraktikum und im Praxissemester von den Praktikumsbegleiter:innen über die gesundheitlichen Anforderungen und ihre diesbezüglichen Mitwirkungspflichten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen an Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen (IfSG) belehrt, insbesondere über das Masernschutzgesetz. Das Referat für Schulpraktische Studien stattet die Praktikumsbegleiter:innen mit entsprechenden Merkblättern und Unterschriftenlisten zur Bestätigung der erfolgten Belehrung aus. Liegt die Unterschrift eines bzw. einer Studierenden in der Vorwoche der Blockphase des Praktikums nicht vor, wird der Zugang zur Praktikumschule versagt.

(2) Die Studierenden sind im gesamten Verlauf der universitären Praxisphasen gesetzlich unfallversichert. Bei Auslandspraktika oder Praktika außerhalb Hessens sorgen die Studierenden selbsttätig für ihren Unfallschutz.

(3) Eine Haftpflichtversicherung besteht von Seiten der Universität nicht. Die Haftpflicht wird von den Studierenden privat getragen. Es wird den Studierenden empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### **§ 18 Datenschutz**

Alle während des Grundpraktikums und Praxissemesters erfahrenen Daten personenbezogener Art sind vertraulich zu behandeln. Insbesondere dürfen personenbezogene Angaben über Lehrkräfte, Schüler:innen und deren Erziehungsberechtigte in schriftlichen Auswertungen des Praxissemesters nicht erscheinen. Studierende sind deshalb verpflichtet, im fortlaufenden Portfolio und in schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen alle personenbezogenen Daten so zu ändern, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen nicht mehr möglich ist.

### **§19 Erprobung neuer Modelle**

In Absprache mit den entsprechenden Modulbeauftragten können andere Formen der Schulpraktischen Studien erprobt werden, wenn sie in Zielen und Anforderungen den Maßgaben dieser Ordnung gleichwertig sind und die Anforderungen der Modulprüfungsordnungen erfüllen.

### **§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den

Die Vorsitzende des Zentrums für Lehrer:innenbildung

Prof. Dr. Dorit Bosse

## **Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 19. April 2023**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 21. April 2010 (MittBl. Nr. 17/2010, S. 1970) zuletzt geändert am 06. November 2013 (MittBl. 02/2014, S. 14), wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1 Änderungen**

Ein neuer § 14 wird eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 14 Außer-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2023 außer Kraft.“

### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik

Prof. Dr. sc. techn. Dirk Dahlhaus

## **Zweite Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 19. April 2023**

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaft der Universität Kassel vom 12. Dezember 2012 (MittBl. Nr. 4/2013, S. 111), zuletzt geändert am 05. Februar 2014 (MittBl. Nr. 5/2014, S. 82), wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1 Änderungen**

Nach § 13 wird ein neuer § 14 eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 14 Außer-Kraft-Treten

Diese Fachprüfungsordnung tritt mit Ablauf des Wintersemesters am 31. März 2024 außer Kraft.“

### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften

Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz

**Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Studiengang „European Master in Business Studies“ (EMBS) der Facoltà di Economia der Università degli Studi di Trento, Italien, des Institut de Management (IAE) der Université de Savoie Mont Blanc, Annecy, Frankreich, des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel und der Facultad de Ciencias Económicas y Empresariales der Universidad de León, Spanien vom 12. April 2023**

Die Fachprüfungsordnung für den European Master in Business Studies des Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 21. Juni 2017 (Mitteilungsblatt der Universität Kassel Nr. 1/2018 vom 12.02.2018) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1 Änderungen**

1. §4.1 wird wie folgt neu gefasst:

**Alle Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten (Prüfungen, Praktikum, Unternehmensprojekt, Masterarbeit) trifft der gemeinsame Prüfungsausschuss „European Master in Business Studies“.**

2. § 5.1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Prüfungsleistungen werden im Studien- und Prüfungsplan beschrieben; es kommen in Frage:

- schriftliche Prüfungen (empfohlene Dauer 90 bis 120 Minuten),
- mündliche Präsentationen (empfohlene Dauer 15 bis 40 Minuten)
- mündliche Prüfungen (empfohlene Dauer 15 bis 40 Minuten),
- schriftliche Hausarbeiten (im Umfang von 15-25 Seiten),
- Referate mit schriftlicher Ausarbeitung (im Umfang von 10 bis 30 Minuten, sowie 5 bis 15 Seiten),
- Gruppenarbeiten mit Angabe der individuellen Anteile der beteiligten Studierenden
- andere akademische Leistungen, wie z.B. (individualisierte) Bearbeitung von Fallstudien,
- eine Kombination aus zuvor genannten Leistungen.

3. § 6.1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Ein Bewerber/eine Bewerberin kann zum Masterstudium nur zugelassen werden, wenn er/sie vor Beginn des Programms

a) die Bachelorprüfung oder einen fachlich gleichwertigen Abschluss (mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und 180 erworbenen ECTS) mindestens mit der nationalen Gesamtnote „gut“ (2,5) in Deutschland, 95 in Italien, 13 in Frankreich, 6,5 in Spanien bestanden hat,

b) sehr gute englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 des FCE oder 560 Punkte im paper-based (87 im internet-based) TOEFL oder IELTS 5,5 oder vergleichbare Testergebnisse nachweist; der Nachweis ist nur erforderlich, wenn die Muttersprache des Bewerbers nicht Englisch ist oder die Unterrichtssprache des Programms, das zum ersten akademischen Grad führte, nicht Englisch ist,

c) gute Kenntnisse in gängigen Computeranwendungen (z.B. Office-Anwendungen, Statistikpakete und ERP-Systeme) hat,  
und

d) eine individuelle Beurteilung (entsprechend der Regelungen der Università di Trento in der jeweils gültigen Fassung) zur Feststellung von Motivation und Kenntnissen durchlaufen hat, sofern a), b) und c) nachgewiesen sind.

4. § 6.4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Bewerber/ Bewerberinnen, die ihr Bachelor-Studium noch nicht abgeschlossen haben, können sich für den EMBS-Masterstudiengang bewerben, sofern sie ihr Studium bis Ende Oktober des Bewerbungsjahres abschließen. Dieser Bewerber/ Diese Bewerberinnen werden nicht bedingungslos zum Studiengang zugelassen, sondern können "bedingt zugelassen" werden, solange das Zeugnis noch

aussteht. Die förmliche Einschreibung in den Studiengang kann jedoch erst erfolgen, wenn das Bachelor-Zeugnis vorgelegt wird.

5. § 6.5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Der gesamte Zulassungsprozess einschließlich der Erfüllung der Zulassungsbedingungen wird für jede:n Bewerber:in dokumentiert und in dem elektronischen Zulassungssystem der Universität di Trento archiviert. Der Verlauf und Ergebnis des Auswahlgesprächs sind in einem Protokoll zu dokumentieren.

6. § 7.2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Module und Teilmodule für den Masterabschluss (insgesamt 120 ECTS-Credits) sind unter Anlage I – Musterstudienpläne aufgeführt.

7. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

Für alle Studierenden ist im vierten Semester die Teilnahme an einem Unternehmensprojekt, bestehend aus der Bearbeitung einer praktischen Fragestellung für ein Unternehmen verpflichtend. Das Unternehmensprojekt erfolgt in Gruppenarbeit. Die Beurteilungskriterien werden im Modulhandbuch definiert. Die Individualleistungen der Studierenden müssen erkennbar sein.

8. § 9.3 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Nach Fertigstellung der Arbeit ist diese abschließend vor Ende des dritten Semesters einer gemeinsamen Kommission zu präsentieren. Mitglieder der gemeinsamen Kommission sind mindestens fünf Mitglieder (inklusive Vorsitz) repräsentiert durch akademische Vertreter / Vertreterinnen aus jeder Partneruniversität, die vom Prüfungsausschuss ernannt werden.

9. § 10.2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Grundlage der Bewertung sind ein Praktikumsbericht und eine empfehlende Beurteilung durch das Unternehmen. Der Bericht wird mit 70% der Modulnote, die Bewertungsempfehlung durch das Unternehmen mit 30% der Modulnote gewichtet. Die Allgemeinen Bestimmungen der Universität Kassel für Praxissemester in der jeweils aktuellen Fassung finden sinngemäß und im Einklang mit den Bestimmungen der Universidad de León Anwendung.

## **§ 11 Bildung und Gewichtung der Noten**

10. § 11.1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Alle Noten werden entsprechend dem nationalen Notensystem des Landes ausgewiesen, in dem die entsprechende (letzte) Modul- bzw. Teilmodulprüfung abgelegt wurde. Die Umrechnungstabelle befindet sich in Anlage II. Die gleiche Vorgehensweise ergibt sich für die Gesamtnote. Diese wird in den vier nationalen Noten ausgewiesen. Ergibt die Umrechnung einer Note einen Wert zwischen zwei Notenstufen, erfolgt eine entsprechende Auf- oder Abrundung (0,5 wird auf den günstigeren Wert gerundet). Eine Umrechnung erfolgt immer nur einmal auf Basis der Ursprungsnote eines nationalen Notensystems.

11. § 11.2 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Gesamtnote des Masterstudiengangs errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Gesamtnote der Modulprüfungen, einschließlich Unternehmensprojekt, Masterthesis und Praktikum. Die Gewichtung erfolgt auf Basis der jeweiligen ECTS-Credits. Die Gesamtnote wird in allen vier nationalen Notensystemen auf Basis der obigen Umrechnungstabelle berechnet. Für die italienischen Punkte für die Masterarbeit gilt die Umrechnungstabelle in Anhang II - Umrechnungstabellen.

12. Anlage II wird wie folgt neu gefasst:

Anlage II – Umrechnungstabelle

Note in Prozent	Deutschland	Italien	Spanien	Frankreich
95,00-100	1	30L	die Note wird als 1/10 des Prozentsatzes berechnet=Prozent/10	die Note wird berechnet als 1/5 des Prozentsatzes=Prozent/5
90,50-94,99	1	30		
86-90,4	1,3	29		
81,5-85,99	1,7	28		
77-81,49	2	27		
74,00-76,99	2,3	26		
72,50-73,99	2,3	25		
70-72,49	2,7	25		
68,00-69,99	2,7	24		
67,00-67,99	3	24		
63,50-66,99	3	23		
60,00-63,49	3,3	22		
59,00-59,99	3,3	21		
57,50-58,99	3,7	21		
54,50-57,49	3,7	20		
52,50-54,49	4	19		
50-52,49	4	18		
<50	5	<18= FAIL	<5 = durchgefallen	<10 = durchgefallen

Für die italienischen Punkte für die Masterarbeit gilt die folgende Umrechnungstabelle:

Note in Prozent	Italienische Punkte für die Masterarbeit (bis zu 10 Punkte)
95,00-100	10
89,00-94,99	9
83,00-88,99	8
77,00-82,99	7
72,00-76,99	6
67,00-71,99	5
63,50-66,99	4
60,00-63,49	3
54,50-59,99	2
51,50-54,49	1
50-51,49	0
<50	durchgefallen

13. Anlage III wird wie folgt neu gefasst:

Distribution and Pricing in the Internet Age  
Consumer Engaging Communication

### **Artikel 2 In-Kraft-Treten; Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Diese Änderungsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Diese Änderungsordnung gilt für Studierende, die das Studium European Master in Business Studies der Facoltà di Economia der Università degli Studi di Trento, Italien, des Institut de Management (IAE) der Université de Savoie Mont Blanc, Annecy, Frankreich, des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel und der Facultad de Ciencias Económicas y Empresariales der Universidad de León, Spanien nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen. Studierende, die das Studium bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, werden automatisch nach dieser Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.

Kassel, den

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Björn Frank

**Dritte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialrecht und Sozialwirtschaft der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Humanwissenschaften der Universität Kassel und Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda vom 26. April 2023**

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialrecht und Sozialwirtschaft der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Humanwissenschaften der Universität Kassel und Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda in der „Neufassung“ (Mitteilungsblatt der Universität Kassel Nr. 5/2017 v. 7.4.2017, S. 789; neugefasst auf Grundlage der Ordnung zur Änderung vom 29.06.2016, Mitteilungsblatt der Universität Kassel Nr. 2/2017 v. 28.2.2017, S. 494), geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialrecht und Sozialwirtschaft der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Humanwissenschaften der Universität Kassel und Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda vom 16. Dezember 2020 (Mitteilungsblatt der Universität Kassel Nr. 9/2021 vom 19.04.2021, S. 424) wird wie folgt geändert:

**Art. 1: Änderungen der Prüfungsordnung**

Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Als Prüfungsleistung kommen in Frage:

- Klausur
- Schriftliche Hausarbeit bzw. Seminararbeit
- Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung)“

**Art. 2: Änderungen des Studien- und Prüfungsplans (SPP)**

Im Modulhandbuch werden in den Beschreibungen der Module M 1 bis M 8 die Angaben zu den Feldern „Studienleistungen“ und „Prüfungsleistung“ wie nachfolgend ersichtlich neu gefasst. (Nachrichtlich: Im Modul 8 entfällt im Feld „Titel der Lehrveranstaltungen“ die bisherige Angabe: TM 8.6. Vertragsgestaltung in der Sozialwirtschaft, 3 Cr.).

	<b>M 1 Unternehmensführung in der Sozialwirtschaft</b>
Studienleistungen	In einem der beiden gewählten Teilmodule (je 6 cr.) ist eine Studienleistung zu erbringen, in der Regel als Beitrag zum Seminar, als Protokoll oder als Test. Die Anzahl der Leistungselemente hängt von Struktur und Anlage der Veranstaltung ab.
Prüfungsleistung	In einem der gewählten Teilmodule (je 6 cr.) ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:  Klausur Dauer: 90 – 120 min. <b>oder</b> Referat (10 – 20 min) mit schriftlicher Ausarbeitung (15 – 20 Seiten) <b>oder</b> Hausarbeit im Umfang von 20 – 25 S.).  Die Vergabe der Credits für das Modul erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller Studien- und Prüfungsleistungen.

	<b>M 2 Organisationsanalyse und Organisationsgestaltung in der Sozialwirtschaft</b>
Studienleistungen	In einem der beiden gewählten Teilmodule (je 3 cr.) ist eine Studienleistung zu erbringen, in der Regel als Beitrag zum Seminar, als Protokoll oder als Test. Die Anzahl der Leistungselemente hängt von Struktur und Anlage der Veranstaltung ab.
Prüfungsleistung	Prüfungsleistung in einem der gewählten Teilmodule  Referat (10 – 20 min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (15 – 20 Seiten) <b>oder</b> Hausarbeit (20 – 25 Seiten).  Die Vergabe der Credits für das Modul erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller Studien- und Prüfungsleistungen.

	<b>M 3 Sozialrecht und -politik in Europa</b>
Studienleistungen	In zwei der gewählten Teilmodule (je 3 cr.) sind Studienleistungen zu erbringen, in der Regel als Beitrag zum Seminar, als Protokoll oder als Test. Die Anzahl der Leistungselemente hängt von Struktur und Anlage der Veranstaltung ab.
Prüfungsleistung	Prüfungsleistung zu einem der gewählten Teilmodule (3cr.)  Klausur (60 - 120 min.) <b>oder</b> Referat (10 – 20 min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10 – 15 Seiten) <b>oder</b> Hausarbeit (15 - 20 Seiten).  Die Vergabe der Credits für das Modul erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller Studien- und Prüfungsleistungen.

	<b>M 4 Grundlagen des Sozialrechts</b>
Studienleistungen	In T.M. 4.1. (3 cr.) ist eine Studienleistung zu erbringen, in der Regel als Beitrag zum Seminar, als Protokoll oder als Test. Die Anzahl der Leistungselemente hängt von Struktur und Anlage der Veranstaltung ab.
Prüfungsleistung	Prüfungsleistung in TM. 4.2. (6 cr.)  Referat mit schriftl. Ausarbeitung (10 – 15 Seiten) <b>oder</b> Hausarbeit (15 – 25 Seiten)  Die Vergabe der Credits für das Modul erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller Studien- und Prüfungsleistungen.

	<b>M 5 Sozialverwaltungsrecht und Rechtsschutz</b>
Prüfungsleistung	Prüfungsleistung über beide Teilmodule (6 + 3 cr.)  Klausur (90 - 120 min.) und Hausarbeit (10 S.).  Die Vergabe der Credits für das Modul erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss der gesamten Prüfungsleistung.

	<b>M 6 Grundfragen des Rechts</b>
Studienleistungen	In TM 6.2 (3 cr.) ist eine Studienleistung zu erbringen, in der Regel als Beitrag zum Seminar, als Protokoll oder als Test. Die Anzahl der Leistungselemente hängt von Struktur und Anlage der Veranstaltung ab.
Prüfungsleistung	Prüfungsleistung zu TM 6.1. (6 cr.)  Klausur (90 – 180 min.) <b>oder</b> Referat (10 – 20 min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (15 – 20 Seiten) <b>oder</b> Hausarbeit (20 – 30 Seiten).  Die Vergabe der Credits für das Modul erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller Studien- und Prüfungsleistungen.

	<b>M 7 Sozialrecht und Arbeitsmarkt</b>
Studienleistungen	In zwei der gewählten Teilmodule (je 3 cr.) sind Studienleistungen zu erbringen, in der Regel als Beitrag zum Seminar, als Protokoll oder als Test. Die Anzahl der Leistungselemente hängt von Struktur und Anlage der Veranstaltung ab.
Prüfungsleistung	Prüfungsleistung zu einem der gewählten Teilmodule (3 cr.)  Klausur (60 – 120 min.) <b>oder</b> Referat (10 – 20 min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10 – 15 Seiten) <b>oder</b> Hausarbeit (15 - 20 Seiten).  Die Vergabe der Credits für das Modul erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller Studien- und Prüfungsleistungen.

	<b>M 8 Besondere Gebiete des Sozialrechts</b>
Studienleistungen	In zwei der gewählten Teilmodule (je 3 cr.) sind Studienleistungen zu erbringen, in der Regel als Beitrag zum Seminar, als Protokoll oder als Test. Die Anzahl der Leistungselemente hängt von Struktur und Anlage der Veranstaltung ab.
Prüfungsleistung	Prüfungsleistung zu einem der gewählten Teilmodule  Klausur (60 – 90 min.) <b>oder</b> Referat (10 – 20 min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10 – 15 Seiten) <b>oder</b> Hausarbeit (15 – 20 Seiten).  Die Vergabe der Credits für das Modul erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller Studien- und Prüfungsleistungen.

### **Art. 3: In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

#### **Art. 4: Ermächtigung zur Neufassung**

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialrecht und Sozialwirtschaft der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Humanwissenschaften der Universität Kassel und Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda in der „Neufassung“ (Mitteilungsblatt der Universität Kassel Nr. 5/2017 v. 7.4.2017, S. 789; neugefasst auf Grundlage der Ordnung zur Änderung vom 29.6.2016, Mitteilungsblatt der Universität Kassel Nr. 2/2017 v. 28.2.2017, S. 494), geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialrecht und Sozialwirtschaft der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Humanwissenschaften der Universität Kassel und Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda vom 16. Dezember 2020 (Mitteilungsblatt der Universität Kassel Nr. 9/2021 vom 19.04.2021, S. 424) wird unter Einarbeitung dieser Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialrecht und Sozialwirtschaft der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Humanwissenschaften der Universität Kassel und Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda in einer Neufassung veröffentlicht.

Kassel, den

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Björn Frank

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang English and American Studies des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 19. April 2023**

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang English and American Studies des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaft der Universität Kassel vom 13. Februar 2013 (MittBl. Nr. 15/2013, S. 1565), zuletzt geändert am 21. Dezember 2016 (MittBl. Nr. 4/2017, S. 764), wird wie folgt geändert:

**Artikel 1 Änderungen**

Nach § 18 wird ein neuer § 19 eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 19 Außer-Kraft-Treten

Diese Fachprüfungsordnung tritt mit Ablauf des Wintersemesters am 31. März 2024 außer Kraft.“

**Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften

Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang English and American Culture and Business Studies des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 19. April 2023**

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang English and American Culture and Business Studies des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaft der Universität Kassel vom 13. Februar 2013 (MittBl. Nr. 15/2013, S. 1461), zuletzt geändert am 21. Dezember 2016 (MittBl. Nr. 4/2017, S. 765), wird wie folgt geändert:

**Artikel 1 Änderungen**

Nach § 15 wird ein neuer § 16 eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 16 Außer-Kraft-Treten

Diese Fachprüfungsordnung tritt mit Ablauf des Wintersemesters am 31. März 2025 außer Kraft.“

**Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften

Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz

**Zweite Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwirt/in Romanistik/Französisch des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 19. April 2023**

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwirt/in Romanistik/Französisch des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaft der Universität Kassel vom 27. Mai 2015 (MittBl. Nr. 17/2015, S. 3159), zuletzt geändert am 27. April 2016 (MittBl. Nr. 16/2016, S. 655), wird wie folgt geändert:

**Artikel 1 Änderungen**

Nach § 13 wird ein neuer § 14 eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 14 Außer-Kraft-Treten

Diese Fachprüfungsordnung tritt mit Ablauf des Wintersemesters am 31. März 2026 außer Kraft.“

**Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften

Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz

**Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturwirt/in Romanistik/Französisch des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 19. April 2023**

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturwirt/in Romanistik/Französisch des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 08. Februar 2017 (MittBl. Nr. 10/2017, S. 2002) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1 Änderungen**

Nach § 13 wird ein neuer § 14 eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 14 Außer-Kraft-Treten

Diese Fachprüfungsordnung tritt mit Ablauf des Sommersemesters am 30. September 2024 außer Kraft.“

**Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften

Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz

**Zweite Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwirt/in Romanistik/Spanisch des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 19. April 2023**

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwirt/in Romanistik/Spanisch des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaft der Universität Kassel vom 27. Mai 2015 (MittBl. Nr. 17/2015, S. 3212), zuletzt geändert am 27. April 2016 (MittBl. Nr. 16/2016, S. 656), wird wie folgt geändert:

**Artikel 1 Änderungen**

Nach § 13 wird ein neuer § 14 eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 14 Außer-Kraft-Treten

Diese Fachprüfungsordnung tritt mit Ablauf des Wintersemesters am 31. März 2026 außer Kraft.“

**Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften

Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz

**Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturwirt/in Romanistik/Spanisch des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 19. April 2023**

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturwirt/in Romanistik/Spanisch des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 08. Februar 2017 (MittBl. Nr. 10/2017, S. 2032) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1 Änderungen**

Nach § 13 wird ein neuer § 14 eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 14 Außer-Kraft-Treten

Diese Fachprüfungsordnung tritt mit Ablauf des Wintersemesters am 31. März 2025 außer Kraft.“

**Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften

Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz